



Landesschulrat für Steiermark

<http://www.lsr-stmk.gv.at>

UPG 1988

Aktueller Gesetzestext und
Erläuterungen

Dieses Dokument können Sie vom Webserver des Landesschulrates herunterladen:

<http://www.lsr-stmk.gv.at/cms/ziel/437940/>

Tag der letzten Bearbeitung: 4. 8. 2015
Eingearbeitete Änderungen mit Wirksamkeit vom 1. 9. 2015

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|--------------------|
| 1. Allgemeine Hinweise ; Begriffsbestimmung Betreuungslehrer | Seite 3 |
| 2. Unterrichtspraktikum : Dauer, Zulassung, Antritt an der Schule Zielgruppe: UP, SL, LSR | Seiten 4 - 10 |
| 3. Praxisplätze Zielgruppe: UP, SL, LSR | Seite 10 |
| 4. Unterrichtserteilung am Praxisplatz, Hospitierverspflichtung Zielgruppe: UP, BL, SL, | Seite 12 |
| 5. Suppliierverspflichtung, Schulveranstaltungen Zielgruppe: UP, BL | Seite 14 |
| 6. Lehrgang an der Pädagogischen Hochschule Zielgruppe: UP, PI | Seite 14 |
| 7. Sonstige Pflichten Zielgruppe: UP, BL, SL | Seite 16, Anhang 5 |
| 8. Pflichtverletzung Zielgruppe: UP, BL, SL, LSR | Seite 16 |
| 9. Ausbildungsbeitrag : Höhe, Kürzung, Auszahlung, Übergenüsse Zielgruppe: UP, LSR | Seiten 16 - 18 |
| 10. Pflegefreistellung Zielgruppe: UP, SL | Seite 20 |
| 11. Reisegebühren Zielgruppe: UP, LSR | Seite 20 |
| 12. Ferien und Urlaub sowie Mutterschutz ; Zielgruppe: UP, SL, LSR | Seite 20 |
| 12. Diskriminierungsverbot ; Zielgruppe: UP, SL, LSR | Seite 22 |
| 12. Vorzeitige Beendigung des UP Zielgruppe: UP, SL, LSR | Seite 24 |
| 13. Beurteilung und Zeugnis Zielgruppe: UP, BL, SL, LSR | Seite 24, Anhang 4 |
| 14. Betreuungslehrer Zielgruppe: BL | Seite 26 |
| 15. Vorgesetzter Zielgruppe: UP, SL | Seite 28 |
| 16. Besondere Verfahrensbestimmungen Zielgruppe: LSR | Seite 28 |
| 17. Formular zur Beantragung des Kinderzuschusses Zielgruppe: UP | Anhang 1 |
| 18. Hinweise administrativer Art Zielgruppe: UP | Anhang 2 |
| 19. Handreichung des PI Steiermark | Anhang 3 |
| 20. Sinngemäße Zitierung der im § 12 BDG (Sonstige Pflichten) | Anhang 4 |
| 21. Portfolio im Unterrichtspraktikum | Anhänge 5 + 6 |

Allgemeine Hinweise

Der Erwerb der Anstellungsvoraussetzungen für die Tätigkeit als Lehrer an mittleren und höheren Schulen in allgemeinbildenden Fächern wurde, soweit die Ausbildung nach Abschluss des Studiums liegt, mit Beginn des Schuljahres 1988/89 neu geregelt.

Statt des "Probejahres" hat jeder der Betroffenen seither das "Unterrichtspraktikum" zu absolvieren.

Das Unterrichtspraktikumsgesetz BGBl.Nr. 145/1988 intensiviert die Tätigkeit des Unterrichtspraktikanten im Vergleich zum Probelehrer beträchtlich. Aus dem bisherigen "einführenden Lehrer" wurde beim Unterrichtspraktikum nun, auch vom Unterrichtspraktikumsgesetz als solcher bezeichnet, ein "Betreuungslehrer". Die Wahl des Gesetzgebers auf diesen Begriff nahm keine Rücksicht darauf, dass der Begriff "Betreuungslehrer" schon bisher als Bezeichnung für zwei andere Tatbestände im Rahmen der Verwaltung einer gängigen Übung entsprach.

Daher wird nachstehend der Begriff "Betreuungslehrer", jeweils abgegrenzt nach seiner Bedeutung, definiert:

1. BETREUUNGSLEHRER IM UNTERRICHTSPRAKTIKUM

Dieser Betreuungslehrer ist jener Lehrer, der im Rahmen des Unterrichtspraktikums einen Unterrichtspraktikanten betreut.

2. BETREUUNGSLEHRER FÜR DAS SCHULPRAKTIKUM

Das ist jener Betreuungslehrer, der Lehramtsstudenten der allgemeinbildenden Fächer im Rahmen der Einführungsphase oder Übungsphase bzw. Einführungsphase und Übungsphase des Schulpraktikums betreut.

3. BETREUUNGSLEHRER FÜR DAS SCHULPRAKTIKUM DER WIRTSCHAFTSPÄDAGOGEN

Das ist der Betreuungslehrer, der Studenten der wirtschaftspädagogischen Studienrichtung im Schulpraktikum betreut (dieses Schulpraktikum gibt es nur an berufsbildenden Schulen).

Im Interesse eines eindeutigen Sprachgebrauches wird empfohlen, vor allem im schriftlichen Bereich, bei Verwendung des Begriffes "Betreuungslehrer" immer einen entsprechenden Zusatz anzubringen, der auf die Art der betreffenden Betreuungslehrertätigkeit hinweist.

Das vorliegende Schriftstück wurde in der Absicht verfaßt, allen Betroffenen den jeweils gültigen Gesetzestext einschließlich allfälliger Erläuterungen zur Verfügung zu stellen. *Auf der jeweils linken Seite des Ausdruckes steht der Gesetzestext, auf der rechten Seite stehen die Erläuterungen.*

Die Erläuterungen können aus Querverweisen zu anderen Gesetzen, aber auch aus gültigen Erlässen stammen. Einige sind rein administrativer Art, um die Umsetzung des Gesetzes auch in dieser Hinsicht möglichst problemlos zu gewährleisten.

Im nebenstehenden Inhaltsverzeichnis sind die jeweiligen Zielgruppen (UP = Unterrichtspraktikant, BL = Betreuungslehrer, SL = Schulleitung, LSR) angeführt, für welche die genannten Textpassagen **besonders** wichtig sind.

Unterrichtspraktikumsgesetz - UPG

Bundesgesetz vom 25. Feber 1988, BGBl. Nr. 145/1998

Unter Berücksichtigung der Gesetze, die zur Abänderung des UPG 1988 erlassen wurden:

- | | |
|--|--------------------------------|
| a) Gesetz vom 28. Juni 1990, BGBl. Nr. 469 | d) Gesetz BGBl. Nr. 449/1994 |
| b) Gesetz BGBl. Nr. 409/1991 | e) Gesetz BGBl. Nr. 201/1996 |
| c) Gesetz BGBl. Nr. 628/1991 (Art. XXXIII) | f) Gesetz BGBl. I Nr. 78/2000 |
| g) Gesetz BGBl. I Nr. 55/2003 | h) Gesetz BGBl. I Nr. 130/2003 |
| i) Gesetz BGBl. I Nr. 114/2004 | j) Gesetz BGBl. I Nr. 176/2004 |
| k) Gesetz BGBl. I Nr. 71/2007 | l) Gesetz BGBl. I Nr. 114/2009 |
| m) Gesetz BGBl. I Nr. 135/2009 | n) Gesetz BGBl. I Nr. 24/2013 |
| o) Gesetz BGBl. I Nr. 151/2013 | |

Unterrichtspraktikum

§ 1. (1) Das Unterrichtspraktikum soll Absolventen von Lehramts- bzw. Diplomstudien auf Grund des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/ 1971, des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 293/1969, des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Evangelische Theologie, BGBl. Nr. 57/1981, oder des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997, oder des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in das praktische Lehramt an mittleren und höheren Schulen einführen und ihnen Gelegenheit geben, ihre Eignung für den Lehrberuf zu erweisen.

(2) Unterrichtspraktikanten sind Personen, die im Unterrichtspraktikum stehen.

(3) Durch die Zulassung zum Unterrichtspraktikum und dessen Ableistung wird kein Dienstverhältnis, sondern ein Ausbildungsverhältnis begründet.

(4) Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

Dauer des Unterrichtspraktikums

§ 2. Das Unterrichtspraktikum beginnt mit dem Einführungskurs an einer Pädagogischen Hochschule (§ 11 Abs. 3) und endet mit dem Ablauf eines Jahres nach Kursbeginn.

Zulassung zum Unterrichtspraktikum

§ 3. (1) Auf die Zulassung zum Unterrichtspraktikum besteht nach Maßgabe der folgenden Absätze ein Anspruch.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Unterrichtspraktikum ist ein Antrag. Der Antrag darf frühestens nach erfolgreicher Ablegung der zweiten Diplomprüfung gestellt werden; wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist der Antrag zurückzuweisen. Der Bewerber kann im Antrag Wünsche hinsichtlich des Praxisortes und der Schulart bekanntgeben, wobei für den Fall, daß eine Berücksichtigung des Wunsches nicht möglich ist, die Zuweisung an einen anderen Praxisort oder eine andere Schulart begehrt werden kann. Ferner kann die Zulassung zum Unterrichtspraktikum für ein späteres Schuljahr beantragt werden.

(3) Zur Zulassung ist jener Landesschulrat zuständig, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die Ablegung des Unterrichtspraktikums beantragt wird. Stellt ein Bewerber bei mehreren Landesschulräten Anträge, so ist dies in den Anträgen zu vermerken.

(4) Voraussetzungen für die Zulassung zum Unterrichtspraktikum sind

1. eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende Hochschulbildung (Lehramt) durch den Erwerb eines Diplomgrades in zwei Unterrichtsfächern gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, oder gemäß § 66 Abs. 1 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997, oder durch den Erwerb eines Lehramtes gemäß § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, wobei es sich um den Abschluss eines erstmaligen Lehramts- bzw. Diplomstudiums handeln muss; vom Erfordernis des Diplomgrades in zwei Unterrichtsfächern ist abzusehen, sofern im Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, im Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 293/1969, oder im Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997, eine Ausbildung in zwei Unterrichtsfächern nicht vorgesehen war,
2. die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift,
3. die volle Handlungsfähigkeit;
4. daß keine Verurteilung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung vorliegt (Verurteilungen, die der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegen oder getilgt sind, fallen nicht unter diese Bestimmung), sowie
5. daß kein Strafverfahren wegen eines Verbrechens eingeleitet ist.

Für die Zulassung zum Unterrichtspraktikum in Religion ist überdies die von der zuständigen kirchlichen Behörde erklärte Befähigung und Ermächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes nachzuweisen. Der Landesschulrat bzw. Stadtschulrat für Wien hat vor jeder Zulassung zum Unterrichtspraktikum eine Strafregisterauskunft gemäß §§ 9 und 9a des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277, einzuholen.

(5) Die Zulassung hat gleichzeitig für beide Unterrichtsbereiche, für die das Lehramts- bzw. Diplomstudium abgeschlossen wurde, auf je einen Praxisplatz (§ 6) zu erfolgen; umfaßte das Lehramtsstudium nur einen Unterrichtsbereich (Einfachstudium), so hat die Zulassung auf zwei Praxisplätze eines Unterrichtsbereiches zu erfolgen.

Bestehen an einer Schule für einen Unterrichtsbereich mehrere Praxisplätze, obliegt die Zuweisung des Unterrichtspraktikanten auf einen bestimmten Praxisplatz dem Leiter der Schule. Die Zuweisung auf bestimmte Praxisplätze hat so zu erfolgen, daß nach Möglichkeit die Unterrichterteilung insgesamt sieben Wochenstunden nicht übersteigt und daß das im § 7 Abs. 1 letzter Satz vorgeschriebene Mindestmaß an Wochenstunden nicht unterschritten wird.

Der Landesschulrat hat bei der Zulassung allfällige Wünsche des Bewerbers hinsichtlich des Praxisortes und der Schulart nach Möglichkeit zu berücksichtigen, wobei § 6 Abs. 5 zu beachten ist; auf die Zulassung an einen bestimmten Praxisort und eine bestimmte Schule besteht kein Rechtsanspruch. Vor der Zuweisung eines Unterrichtspraktikanten in Religion auf einen bestimmten Praxisplatz ist das Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde herzustellen.

(6) An Privatschulen dürfen nur Bewerber, die sich damit einverstanden erklären, mit Zustimmung des Schulerhalters zugewiesen werden.

(7) Der Zulassungsbescheid hat die Schule(n), an der (denen) sich die zuzuweisenden Praxisplätze befinden, die Unterrichtsgegenstände (Unterrichtsbereiche) sowie den Ort und die Zeit des Beginnes des Einführungskurses an der Pädagogischen Hochschule sowie des Antrittes der Tätigkeit an der Schule (§ 4 Abs. 1) anzugeben. Befinden sich die Praxisplätze an verschiedenen Schulen, ist im Zulassungsbescheid die Stammschule festzulegen.

(8) Stehen für bestimmte Unterrichtsbereiche in einem Bundesland weniger Praxisplätze als Bewerber zur Verfügung, so hat die Zulassung in der Reihenfolge des Einlangens der Anträge auf Zulassung zu erfolgen; langen mehrere Anträge am selben Tag ein, so sind diese Anträge nach dem Datum der erfolgreichen Ablegung der zweiten Diplomprüfung und - wenn auch dieses Datum gleich ist - nach dem Lebensalter der Bewerber zu reihen. Dies gilt auch, wenn die Zulassung nur für bestimmte Praxisorte oder bestimmte Schularten beantragt wurde und diesem Antrag nicht entsprochen werden kann. Bewerber, die nicht zugelassen werden können, sind entsprechend den vorstehenden Bestimmungen für eine Zulassung für das nächste Schuljahr zu reihen, sofern sie bis Ende Feber dem Landesschulrat mitteilen, daß die Bewerbung zur Zulassung für das Unterrichtspraktikum für das folgende Schuljahr aufrecht bleibt. Bewerber, die im Antrag die Zulassung für ein späteres Schuljahr begehren (Abs. 2 vierter Satz), sind nach dem Einlangen des Antrages zu reihen.

(9) Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur wird ermächtigt, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung Formblätter für die Anträge auf Zulassung zum Unterrichtspraktikum festzulegen. Im Falle der Festlegung von Formblättern sind die Anträge auf Zulassung auf diesen Formblättern zu stellen. Werden Anträge trotzdem formlos gestellt, gilt der Antrag als zum ursprünglichen Zeitpunkt vollständig eingebracht, wenn das Formgebreehen innerhalb einer Woche nach Einlangen eines diesbezüglichen Hinweises des Landesschulrates behoben wird.

(10) Anträge, die spätestens Ende Juli beim Landesschulrat einlangen, sind vor Beginn des Unterrichtspraktikums des folgenden Schuljahres zu erledigen, sofern nicht der Antritt des Unterrichtsjahres für ein späteres Schuljahr beantragt wird.

zu § 3 (5) - Zuweisung auf die Praxisplätze

In Verbindung mit § 7 (1) **hat** demnach das Beschäftigungsausmaß **mindestens 4 Wochenstunden** (in Religion mindestens 3 Wochenstunden) zu betragen und **sollte** nach Möglichkeit **7 Wochenstunden nicht übersteigen**. Eine Überschreitung dieser Grenze wird nur dann zu tolerieren sein, wenn kein anderer Praxisplatz zur Verfügung steht, an dem die Einhaltung der oberen Grenze möglich wäre.

Antritt des Unterrichtspraktikums

§ 4 (1) Das Unterrichtspraktikum ist mit dem Beginn des Einführungskurses an der Pädagogischen Hochschule (§ 11 Abs. 3) anzutreten. Die Tätigkeit an der Schule ist an dem im Zulassungsbescheid angegebenen Tag anzutreten.

(2) Der Unterrichtspraktikant hat am Tag des Antrittes der Tätigkeit an der Schule (Stammschule) gegenüber dem Leiter dieser Schule folgende Angelobung zu leisten:

"Ich gelobe, daß ich die Gesetze der Republik Österreich befolgen und alle mit dem Unterrichtspraktikum verbundenen Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen werde."

(3) Wird das Unterrichtspraktikum nicht zu Beginn des Einführungskurses angetreten oder wird die Leistung der Angelobung verweigert, tritt der Zulassungsbescheid rückwirkend außer Kraft. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn der Nichtantritt innerhalb einer Woche gerechtfertigt und das Unterrichtspraktikum am Tag nach Wegfall des Hinderungsgrundes, spätestens aber am zehnten Schultag nach dem im Zulassungsbescheid bezeichneten Tag angetreten wird. Der Zulassungsbescheid tritt ferner rückwirkend außer Kraft, wenn der Zugelassene dem Landesschulrat mitteilt, daß er das Unterrichtspraktikum nicht antreten wird.

Inhalt des Unterrichtspraktikums

§ 5. (1) Das Unterrichtspraktikum umfaßt

1. die Einführung in das praktische Lehramt an der Schule und
2. die Teilnahme am Lehrgang der Pädagogischen Hochschule.

(2) Die Einführung in das praktische Lehramt an der Schule umfaßt

1. die Unterrichtserteilung am Praxisplatz unter Anleitung eines Betreuungslehrers,
2. die Beobachtung des Unterrichts in anderen Klassen (Hospitierverspflichtung),
3. die Vertretung vorübergehend abwesender Lehrer (Suppliierverspflichtung) und
4. die Teilnahme an Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen.

Praxisplätze

§ 6. (1) Jeder in einer Klasse der im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, geregelten öffentlichen mittleren oder höheren Schulen unterrichtete Pflicht- und Freigegegenstand, für den ein Betreuungslehrer (§ 25) zur Verfügung steht, bildet die Grundlage für einen Praxisplatz.

(2) Die Leiter von Zentrallehranstalten (§ 3 Abs. 4 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962) haben bis zum Ende jedes Unterrichtsjahres dem Landesschulrat des betreffenden Landes jene Praxisplätze zu melden, die im kommenden Schuljahr zur Verfügung stehen werden.

(3) Mit Zustimmung des Schulerhalters sind Praxisplätze auch an mittleren und höheren Privatschulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung und Öffentlichkeitsrecht einzurichten.

(4) Ein Praxisplatz darf nicht vergeben werden

1. in der 5. Schulstufe,
2. wenn im vorangegangenen Unterrichtsjahr in der betreffenden Klasse im selben Unterrichtsgegenstand ein Unterrichtspraktikant unterrichtet hat,
3. wenn die Schüler einer Klasse während eines Unterrichtsjahres in mehr als zwei Pflichtgegenständen von Unterrichtspraktikanten unterrichtet werden müßten,
4. wenn im betreffenden Schuljahr der Unterrichtsgegenstand Prüfungsgebiet einer Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung und Abschlussprüfung ist oder
5. wenn der Betreuungslehrer im betreffenden Unterrichtsbereich nicht mindestens eine Klasse oder Schülergruppe unterrichten würde.

(5) Wenn in den einzelnen Unterrichtsbereichen gemäß Abs.1 bis 4 mehr Praxisplätze als Bewerber zur Verfügung stehen, ist zu vermeiden, daß

1. Schüler während eines Unterrichtsjahres in mehr als einem Pflichtgegenstand von Unterrichtspraktikanten unterrichtet,
2. Praxisplätze in der 9. Schulstufe, sofern diese die erste Stufe einer Schulart ist, vergeben und
3. einem Betreuungslehrer mehrere Unterrichtspraktikanten zugewiesen werden.

Unterrichterteilung am Praxisplatz

§ 7 (1) Der Unterrichtspraktikant hat in jedem Unterrichtsbereich, für den er das Lehramts- bzw. Diplomstudium abgeschlossen hat, eine Klasse (Schülergruppe) unter besonderer Betreuung durch den Betreuungslehrer zu führen. Im Falle eines Einfachstudiums sind zwei Klassen (Schülergruppen) zu führen. Der Unterrichtspraktikant hat insgesamt mindestens vier Wochenstunden, sofern das Unterrichtspraktikum in Religion erfolgt drei Wochenstunden, zu unterrichten; wird diese Mindestzahl durch zwei Praxisplätze nicht erreicht, ist ein weiterer Praxisplatz zu übernehmen.

(2) Die Führung des Unterrichtes in einer Klasse (Schülergruppe) umfaßt die eigenständige und verantwortliche Unterrichtsarbeit (einschließlich der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung) und Erziehungsarbeit unter besonderer Betreuung und Beaufsichtigung durch den Betreuungslehrer. Der Unterrichtspraktikant hat in diesem Zusammenhang die Rechte und Pflichten eines Lehrers gemäß § 51 Abs.1 und 3 des Schulunterrichtsgesetzes; ferner hat er an den Lehrerkonferenzen teilzunehmen.

(3) Der Unterrichtspraktikant hat an den vom Betreuungslehrer festgelegten Vor- und Nachbesprechungen des Unterrichtes mitzuwirken und schriftliche Unterrichtsvorbereitungen zu führen. Der Unterrichtspraktikant hat ferner die Unterrichtsvorbereitungen und die Themenstellungen für Schularbeiten dem Betreuungslehrer vorzulegen und ihm die beabsichtigten Leistungsbeurteilungen von Schularbeiten sowie für den Unterrichtsgegenstand zum Ende des ersten Semesters und für die Schulstufe mit seiner Begründung bekanntzugeben, und zwar so rechtzeitig, daß eine allenfalls erforderliche Änderung noch erfolgen kann.

Hospitierverpflichtung

§ 8. Der Unterrichtspraktikant hat den Unterricht des Betreuungslehrers in jedem Unterrichtsbereich in zumindest einer von diesem geführten Klasse (Schülergruppe) zu beobachten. Die Termine dieser Hospitationen sind vom Betreuungslehrer festzulegen. Das Ausmaß darf fünf Wochenstunden nicht übersteigen und soll im Durchschnitt zwei Wochenstunden betragen.

zu § 7 - Unterrichtserteilung am Praxisplatz

Dies ist die wesentlichste Tätigkeit des Unterrichtspraktikanten.

Die Führung des Unterrichts umfaßt die eigenständige und verantwortliche Unterrichtsarbeit einschließlich der Leistungsfeststellung und der Leistungsbeurteilung sowie der Erziehungsarbeit. Damit übernimmt der Unterrichtspraktikant praktisch alle Funktionen des klassenführenden Lehrers im betreffenden Unterrichtsgegenstand mit Ausnahme jener eines Klassenvorstandes. So ist er nach der jeweiligen Diensterteilung verpflichtet, die Schüler in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen, unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes, beim Verlassen der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, wie es nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist.

Das Ausmaß und die Intensität der beratenden und beaufsichtigenden Tätigkeit des Betreuungslehrers soll im Zuge des Fortschreitens des Unterrichtsjahres immer mehr abnehmen und das Ziel erreichen, dass am Ende des Unterrichtsjahres der Unterrichtspraktikant in der Lage ist, eigenständig eine Klasse zu führen.

Es gehört zu den Pflichten des Unterrichtspraktikanten, an der Erreichung des erfolgreichen Abschlusses des Unterrichtspraktikums entsprechend mitzuwirken.

Gemäß § 51 Abs. 1 und 2 SchUG hat der Unterrichtspraktikant gleich wie der Lehrer das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. Dazu gehört die Verpflichtung zur Teilnahme an Lehrerkonferenzen. Da der Lehrerkonferenz auch die Wahl der Lehrervertreter in den Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64 Abs. 4 SchUG) obliegt, hat der Unterrichtspraktikant diesbezüglich ein aktives Wahlrecht, hingegen steht ihm kein passives Wahlrecht zu.

Grundsätzlich hat der Unterrichtspraktikant bei Abstimmungen in den Konferenzen die gleichen Rechte wie die anderen Lehrer, die ihr Abstimmrecht nicht von spezifischen Funktionen ableiten. Wenn es sich jedoch um Abstimmgegenstände handelt, für die nur den Lehrern der betreffenden Klasse des Unterrichtspraktikanten ein Abstimmrecht zukommt, haben Betreuungslehrer und Unterrichtspraktikant selbstverständlich insgesamt nur eine Stimme, wobei der Betreuungslehrer nur insoweit anwesend zu sein hat, als dies für die Beratung des Unterrichtspraktikanten im Sinne des § 25 Abs. 4 UPG erforderlich erscheint; in diesen Fällen darf der Betreuungslehrer jedoch nicht an der Abstimmung teilnehmen und zählt auch nicht auf das Präsenzquorum des § 57 Abs. 7 SchUG.

Der Unterrichtspraktikant hat überdies im Rahmen seiner lehramtlichen Pflichten eine Sprechstunde zu halten und am Sprechtag teilzunehmen.

Es besteht für den Unterrichtspraktikanten zwar kein Anspruch auf einen dienstfreien Tag, wenn es sich jedoch aus organisatorischen Gründen ergibt, besteht kein Einwand, wenn auch dem UP ein dienstfreier Tag eingeräumt wird.

zu § 8 - Hospitierverspflichtung

Der Unterrichtspraktikant ist verpflichtet, den Unterricht **seines** Betreuungslehrers im betreffenden Unterrichtsbereich in zumindest einer von diesem geführten Klasse (Schülergruppe) zu beobachten. Die Termine der Hospitationen sind vom Betreuungslehrer bzw. den Betreuungslehrern festzulegen, wobei das Ausmaß 5 Stunden in der Woche insgesamt nicht übersteigen darf und im Durchschnitt 2 Wochenstunden betragen soll. Die letztgenannten Werte entsprechen dem **Gesamtausmaß** der Hospitationsverpflichtung und gelten auch dann, wenn in jedem der beiden Fächer jeweils ein anderer Lehrer die Betreuungslehrerfunktion ausübt.

In jenen unvermeidbaren Fällen, in denen der Unterrichtspraktikant das Praktikum in zwei verschiedenen Schulen absolvieren muß, wird es Aufgabe der betreffenden Betreuungslehrer bzw. Schulleiter sein, einen entsprechenden Konsens hinsichtlich der Einhaltung der vorgenannten Zeitausmaße herzustellen.

Suppliierverpflichtung

§ 9. Der Unterrichtspraktikant hat auf Anordnung des Schulleiters vorübergehend abwesende Lehrer seiner Unterrichtsbereiche in einer Woche höchstens in einem Unterrichtsgegenstand in einer Klasse zu vertreten.

Teilnahme an Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen

§ 10. (1) Der Unterrichtspraktikant hat mit den Unterrichtsgegenständen, die er unterrichtet, im Zusammenhang stehende Lehrausgänge und Exkursionen zu führen oder an ihnen als Begleitperson teilzunehmen. Ferner hat er an sonstigen mit den Unterrichtsgegenständen, die er unterrichtet, im Zusammenhang stehenden Schulveranstaltungen und an Wandertagen als Begleitperson teilzunehmen.

(2) Soweit der Unterrichtspraktikant nicht nach Abs.1 zur Teilnahme an Schulveranstaltungen verpflichtet ist, darf er nur mit seiner Zustimmung zu Schulveranstaltungen eingeteilt werden. Auch die Führung von und die sonstige Teilnahme an schulbezogenen Veranstaltungen bedarf der Zustimmung des Unterrichtspraktikanten. Hiedurch darf die Erfüllung der dem Unterrichtspraktikanten obliegenden Verpflichtungen nicht beeinträchtigt werden.

Lehrgang an der Pädagogischen Hochschule

§ 11. (1) Für die Unterrichtspraktikanten sind an den Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 8 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, nach Bedarf Lehrgänge zur Einführung in die praktische Unterrichtstätigkeit und zur theoretischen und praktischen Begleitung der Unterrichtspraxis einzurichten.

(2) Für die gemäß Abs. 1 einzurichtenden Lehrgänge sind von den Studienkommissionen unter sinngemäßer Anwendung des § 42 des Hochschulgesetzes 2005 Curricula im Ausmaß von 10 ECTS-Credits zu erlassen. Die Lehrgänge sollen unter besonderer Bedachtnahme auf den Praxisbezug die Studierenden in die Struktur des Schulwesens, der österreichischen Schulverwaltung und der schulrechtlichen Grundlagen sowie in die Methoden der Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht einführen. Die Studierenden sollen weiters fächerübergreifende Aspekte der Unterrichtstätigkeit sowie Ziele, Einflussfaktoren und Methoden der Erziehung von Schülern (insbesondere Probleme der Erziehungspraxis, Beratung in Problemsituationen auch unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten) kennen lernen bzw. anwenden können.

(3) Die Lehrgänge haben sich organisatorisch auf zwei Semester zu erstrecken und sind in einen einführenden Teil und in einen die praktische Unterrichtsarbeit begleitenden Teil zu gliedern. Der einführende Teil ist als zwei- bis dreitägige Veranstaltung in der dem Beginn des Schuljahres vorangehenden Woche (Einführungskurs) anzusetzen. Der die praktische Unterrichtstätigkeit begleitende Teil kann entsprechend den regionalen Bedürfnissen in der Form von Einzelveranstaltungen während des gesamten Unterrichtsjahres oder von Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

(4) Die Lehrgänge haben die Studienfächer Schulrecht, allgemeine Didaktik, Fachdidaktiken sowie Erziehung und Schule verpflichtend vorzusehen. Im Studienfach Fachdidaktiken ist auf die schulartspezifischen Erfordernisse Bedacht zu nehmen.

(5) An Lehrgängen gemäß Abs. 1 bis 4 dürfen als Lehrer (Lehrbeauftragte) nur unterrichten

1. Lehrer, die an Schularten tätig sind, an denen die teilnehmenden Unterrichtspraktikanten unterrichten,
2. Bedienstete von Schulbehörden, die in dem den Gegenstand der Unterrichtsveranstaltung bildenden Bereich tätig sind, sowie
3. Universitätslehrer mit nachgewiesener mehrjähriger fachdidaktischer und/oder schulpraktischer Erfahrung an einer höheren Schule.

(6) Die Unterrichtspraktikanten sind verpflichtet, an den Lehrgängen der Pädagogischen Hochschule gemäß Abs. 1 teilzunehmen. Während des Besuches von Blockveranstaltungen bestehen die Verpflichtungen gemäß den §§ 7 bis 10 nicht.

zu § 9 - Suppliierverpflichtung

Auf Anordnung des Schulleiters ist der UP verpflichtet, vorübergehend abwesende Lehrer seiner Unterrichtsbereiche in einer Woche in einem Unterrichtsgegenstand in einer Klasse zu vertreten. Das bedeutet, dass der UP in einer Kalenderwoche (Montag bis Samstag) nur in einem der Unterrichtsgegenstände, für die er befähigt ist, und nur in einer Klasse, (demnach bis zum Höchstausmaß von 5 Stunden) im Rahmen seiner Suppliierverpflichtung herangezogen werden kann. Die Einteilung zu Supplierungen in mehreren Klassen innerhalb einer Kalenderwoche ist demnach nicht zulässig, auch wenn das Ausmaß von 5 Stunden nicht überschritten werden würde.

Die Textierung des § 9 beinhaltet auch nicht, dass ein Unterrichtspraktikant mit seinem Einverständnis mehrere Klassen oder die gesamte Lehrverpflichtung eines abwesenden Lehrers übernehmen darf. Hiefür wäre der Abschluss eines befristeten Dienstvertrages parallel zum Unterrichtspraktikum notwendig, wobei jedenfalls vor Beginn der geplanten Vertretung seitens der Direktion ein entsprechender Antrag zu stellen ist.

Die Abhaltung von Förderunterricht gehört nicht zu den Pflichten des Unterrichtspraktikanten.

Leider muss es erwähnt werden: Die Abhaltung von Förderunterricht durch Unterrichtspraktikanten und Verrechnung bei einem Stammllehrer, wobei dieser dann dem UP einen Geldbetrag weitert, entbehrt jeder Rechtsgrundlage und jedem Rechtsverständnis.

zu § 10 - Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

Lehrausgänge und Exkursionen, die mit den vom Unterrichtspraktikanten unterrichteten Unterrichtsgegenständen im Zusammenhang stehen, hat der Unterrichtspraktikant zu führen oder an ihnen als Begleitperson teilzunehmen.

Für andere, ebenfalls im Zusammenhang mit den Unterrichtsgegenständen stehende Schulveranstaltungen trifft den Unterrichtspraktikanten lediglich eine Teilnahmeverpflichtung, kommt ihm aber kein Führungsrecht zu. Letzteres gilt auch für die Teilnahme an Wandertagen.

Zu anderen Schulveranstaltungen als Wandertagen, die nicht im Zusammenhang mit den unterrichteten Gegenständen stehen, darf der Unterrichtspraktikant nur mit seiner Zustimmung eingeteilt werden.

Gleiches gilt für die Führung von oder die Teilnahme an schulbezogenen Veranstaltungen, sofern dadurch die Erfüllung der dem Unterrichtspraktikanten obliegenden Verpflichtungen nicht beeinträchtigt wird.

Anzumerken ist, dass aus der Teilnahme an einer Winter- oder Sommersportwoche weder ein Anspruch auf Abschluss eines Dienstvertrages noch auf höhere Entlohnung entsteht, auch wenn der Unterrichtspraktikant eine eigene Schülergruppe betreut hat. Alle Ansprüche werden durch die Reisegebühren abgedeckt.

zu § 11 - Lehrgang an der PH

Die Lehrpläne wurden mit BGBl. Nr. 444/1988 (VOBl.Nr. 108/88) veröffentlicht.

Die Studienordnung (Erlaß des BMUK vom 6. 7. 1989, Zl. 20822/31-Präs.A/89) wurde im VOBl. Nr. 73/1989 veröffentlicht.

(7) Lehrgänge zur Einführung in die praktische Unterrichtstätigkeit und zur theoretischen und praktischen Begleitung der Unterrichtspraxis für Unterrichtspraktikanten können auch an privaten Pädagogischen Hochschulen bzw. privaten Einrichtungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 und 2 des Hochschulgesetzes 2005 eingerichtet werden. Dies betrifft insbesondere die entsprechenden Lehrgänge für Unterrichtspraktikanten für Religion an den jeweils zuständigen kirchlichen oder religionsgesellschaftlichen Pädagogischen Hochschulen bzw. Studienangeboten. Die Abs. 2 bis 6 sind auf diese Lehrgänge sinngemäß anzuwenden.

Sonstige Pflichten

§ 12. Soweit die §§ 7 bis 11 nicht besondere Pflichten des Unterrichtspraktikanten enthalten, gelten für die Unterrichtspraktikanten die in den §§ 43, 44, 46, 47, 51 bis 54, 56, 59, 211 und 214 bis 216 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, enthaltenen Pflichten der Lehrer sinngemäß, wobei an die Stelle des Beamten der Unterrichtspraktikant, an die Stelle der Dienstbehörde der Landesschulrat und an die Stelle des Dienstverhältnisses das Unterrichtspraktikum tritt.

Pflichtverletzung

§ 13. (1) Ein Unterrichtspraktikant, der schuldhaft seine Pflichten verletzt, ist nachweislich vom Schulleiter, bei Pflichtverletzungen an Pädagogischen Hochschulen vom zuständigen Organ der Pädagogischen Hochschule zu ermahnen.

(2) Verletzt ein Unterrichtspraktikant trotz nachweislicher Ermahnung weiterhin seine Pflichten oder begeht er eine nach Art und Schwere besonders ins Gewicht fallende Pflichtverletzung, hat der Vorgesetzte (§ 26) beim Landesschulrat den Antrag auf Ausschließung vom Unterrichtspraktikum zu stellen. Im Falle der Gefährdung von Schülern ist der Unterrichtspraktikant vom Vorgesetzten unverzüglich von der Unterrichtserteilung am Praxisplatz zu suspendieren.

(3) Der Landesschulrat kann eine Ausschließung vom Unterrichtspraktikum nur bei Vorliegen schuldhafter Pflichtverletzungen, die einen Antrag gemäß Abs. 2 begründen, aussprechen. Wenn eine Gefährdung der Schüler nicht mehr gegeben ist, hat der Landesschulrat eine Suspendierung gemäß Abs. 2 aufzuheben.

Ausbildungsbeitrag

§ 14. (1) Den Unterrichtspraktikanten gebührt für die Dauer des Unterrichtspraktikums ein Ausbildungsbeitrag.

(2) Der Ausbildungsbeitrag gebührt höchstens für die Dauer eines Jahres.

Höhe des Ausbildungsbeitrages

§ 15. (1) Der Ausbildungsbeitrag beträgt monatlich 50 vH des jeweiligen Monatsentgeltes eines die volle Lehrverpflichtung erfüllenden Vertragslehrers des Entlohnungsschemas I L Entlohnungsgruppe I 1 Entlohnungsstufe ¹ einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird.

(2) Außer dem monatlichen Ausbildungsbeitrag gebührt für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 vH des für den Monat der Auszahlung zustehenden Ausbildungsbeitrages. Steht der Unterrichtspraktikant während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen Ausbildungsbeitrages oder des gemäß § 16 gekürzten Ausbildungsbeitrages, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil.

(3) Neben dem Ausbildungsbeitrag gebührt der Unterrichtspraktikantin oder dem Unterrichtspraktikanten ein Kinderzuschuss, soweit ihr oder ihm nicht eine gleichartige Zulage auf Grund eines Dienstverhältnisses zusteht. Der Anspruch auf den Kinderzuschuss sowie Ausmaß, Anfall und Einstellung des Kinderzuschusses richten sich nach den für die Bundesbeamtinnen oder für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften, doch steht der Kinderzuschuss nur für Zeiträume zu, für die ein Ausbildungsbeitrag gebührt.

¹ Bitte beachten Sie den Hinweis auf § 169e GehG in den Erläuterungen zu § 15 auf der nächsten Seite!

zu § 12: Sonstige Pflichten

In Anlage 5 sind die Bestimmungen der einzelnen Paragraphen des nebenstehend genannten Beamtendienstrechtsgesetzes in der aktuellen Fassung zitiert.

Auf den sogenannten "Aufsichtserlass" des BM:BF wird hingewiesen!

zu § 15: Höhe des Ausbildungsbeitrages

Ab 1. 3. 2015 ist für die Berechnung der Höhe des Ausbildungsbeitrages auch § 169e (2) GehG heranzuziehen:

„(2) Wenn eine Bestimmung in einem Bundesgesetz, in einer Verordnung, einem Erlass, einem Bescheid oder einem Vertrag des Bundes in einer vor dem 12. Februar 2015 bestehenden Fassung für die Bemessung eines Betrages auf das Gehalt einer bestimmten Gehaltsstufe einer nach § 169d Abs. 1 überzuleitenden Verwendungsgruppe verweist, tritt an die Stelle des Verweises auf das Gehalt dieser Gehaltsstufe mit 12. Februar 2015 unmittelbar der für dieses Gehalt angeführte Betrag in der am 11. Februar 2015 geltenden (alten) Fassung. Dieser Betrag ändert sich im selben Ausmaß wie jene Gehaltsstufe derselben Verwendungsgruppe, für die in der am 12. Februar 2015 geltenden (neuen) Fassung der nächstniedrigere Betrag angeführt ist, in Ermangelung einer solchen jedoch im selben Ausmaß wie die betraglich niedrigste Gehaltsstufe derselben Verwendungsgruppe. Die zu vergleichenden Beträge sind dabei kaufmännisch auf ganze Euro zu runden.“

Daher beträgt der Ausbildungsbeitrag ab 1. 3. 2015 € 1.154,40.

Bis zu diesem Betrag kann auch eine lehramtliche Tätigkeit parallel zum Unterrichtspraktikum ohne Auswirkung auf den Ausbildungsbeitrag ausgeübt werden:

z.B. bei ganzjähriger Tätigkeit als Vertragslehrer IIL bis zu 9,1 Werteinheiten, bei nicht ganzjähriger Tätigkeit bis zu 7,6 Werteinheiten.

zu Abs. 3) Ein Kinderzuschuss von € 15,6 monatlich gebührt für jedes der folgenden Kinder:

- eheliche/uneheliche Kinder
- Wahlkinder, legitimierte Kinder
- sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt .. angehören und man überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt,

grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr.

Für ein und dasselbe Kind gebührt der Kinderzuschuss nur einmal.

Geltend zu machen ist der Anspruch auf Kinderzuschuss mittels des in Anlage 2 beiliegenden Formulars.

(4) Übersteigt die Unterrichtserteilung eines Unterrichtspraktikanten wegen der Supplierung für einen länger als drei unmittelbar aufeinanderfolgende Kalendertage verhinderten Lehrer das halbe Ausmaß der Lehrverpflichtung eines Bundeslehrers gemäß dem Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, so gebührt ihm für jede Supplierstunde 2,3 vH des Ausbildungsbeitrages. Für die Berechnung der Wertigkeit der Supplierstunde ist § 2 Abs.1 BLVG anzuwenden.

(5) Einem Unterrichtspraktikanten, der neben seiner Einführung in das praktische Lehramt in einer lehramtlichen Verwendung oder in einem vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund steht, ist der Ausbildungsbeitrag nach Abs.1 in dem Ausmaß zu kürzen, als das Monatsentgelt aus dem Dienstverhältnis einschließlich allfälliger Teuerungszulagen und der Ausbildungsbeitrag zusammen das Monatsentgelt eines die volle Lehrverpflichtung erfüllenden Vertragslehrers des Entlohnungsschemas I L Entlohnungsgruppe I 1 Entlohnungsstufe 1 einschließlich allfälliger Teuerungszulagen übersteigen. Bei Unterrichtspraktikanten, die gleichzeitig Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe I 1 sind, tritt eine Kürzung des Ausbildungsbeitrages insoweit nicht ein, als das gesamte Ausmaß der Unterrichtserteilung als Unterrichtspraktikant und Vertragslehrer das Ausmaß der vollen Lehrverpflichtung gemäß dem Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz übersteigt.

Kürzung und Entfall des Ausbildungsbeitrages

§ 16. (1) Einem Unterrichtspraktikanten, der aus berücksichtigungswürdigen Gründen höchstens 26 Werktage verhindert ist, seinen Pflichten nachzukommen, gebührt der Ausbildungsbeitrag einschließlich des Kinderzuschusses ungekürzt weiter. Darüber hinaus ist für jeden weiteren Tag seiner Verhinderung eine Kürzung im Ausmaß des verhältnismäßigen Teils des monatlichen Ausbildungsbeitrages einschließlich des Kinderzuschusses vorzunehmen. Eine solche Kürzung ist unbeschadet des ersten Satzes jedenfalls sofort dann vorzunehmen, wenn der Unterrichtspraktikant eigenmächtig seinen Pflichten nicht nachkommt.

(2) Bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichtspraktikums gebührt dem Unterrichtspraktikanten nur ein entsprechender Teilbetrag des Ausbildungsbeitrages einschließlich des Kinderzuschusses, wobei für jeden im Unterrichtspraktikum zurückgelegten Tag der verhältnismäßige Teil des monatlichen Ausbildungsbeitrages einschließlich des Kinderzuschusses zu rechnen ist.

(3) Bei Kürzung und Entfall des Ausbildungsbeitrages gebührt auch nur der entsprechende Teil der Sonderzahlung.

Auszahlung

§ 17. (1) Der Ausbildungsbeitrag und des Kinderzuschusses sind für den Kalendermonat zu berechnen und durch Überweisung auf ein vom Unterrichtspraktikanten anzugebendes Konto auszuzahlen. Die Überweisung ist so vorzunehmen, daß dem Unterrichtspraktikanten die für den laufenden Kalendermonat gebührenden Beträge am 15. eines jeden Monats zur Verfügung stehen.

(2) Die Überweisung der Sonderzahlungen hat gleichzeitig mit den für die Monate November, Februar, Mai und August gebührenden Ausbildungsbeiträgen zu erfolgen. Bei Beendigung der Unterrichtspraxis hat die Überweisung spätestens innerhalb eines Monats nach der Beendigung zu erfolgen.

Ersatz von Übergenüssen und Verjährung

§ 18. Der Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen (Übergenüsse), die Verjährung des Anspruches auf Leistung und des Rechtes auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen bestimmen sich nach den §§13a und 13b des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54.

- zu Abs. 4) Das Ausmaß der vollen Lehrverpflichtung für Bundeslehrer beträgt
„altes Dienstrecht“: 20 Werteinheiten.
„neue Dienstrecht“: 24 Wochenstunden

Für jene **Kalenderwochen**, in denen das Gesamtausmaß der Unterrichtserteilung durch die Supplierung für einen länger als drei unmittelbar aufeinanderfolgende Kalendertage verhinderten Lehrers zehn Werteinheiten übersteigt, gebührt eine Abgeltung für den die 10 Werteinheiten übersteigenden Teil der Unterrichtserteilung im nebenstehenden Ausmaß.

- zu Abs. 5) Die zusätzliche (lehramtliche) Beschäftigung bzw. das Vorliegen eines vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Bund ist seitens des UP zu melden (siehe Dienstantrittsmeldung - Anlage 1). Weiters ist der Direktion eine **Bezugsbestätigung** zu übergeben, die im Rahmen der Dienstantrittsmeldung an den LSR übermittelt wird.

Aus den nebenstehenden Bestimmungen ergibt sich, dass der Ausbildungsbeitrag erst dann einer Kürzung unterworfen ist, wenn die Einkünfte aus der weiteren Beschäftigung höher sind als der Ausbildungsbeitrag selbst.

Pflegefreistellung

§ 19. (1) Der Unterrichtspraktikant hat Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn er aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Tätigkeit im Unterrichtspraktikum verhindert ist:

1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder Kindes der Person, mit der der Unterrichtspraktikant in Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft lebt oder
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes (einschließlich Wahl-, Pflege- oder Stiefkindes oder Kindes der Person, mit der der Unterrichtspraktikant in Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft lebt) wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15d Abs.2 Z.1 bis 4 MSchG für die Pflege ausfällt oder
3. wegen der Begleitung seines erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der er in Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft lebt, bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt, sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Als nahe Angehörige sind die Ehegattin und der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin und der eingetragene Partner und Personen anzusehen, die mit der Unterrichtspraktikantin oder dem Unterrichtspraktikanten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl-, Pflegekinder sowie die Person, mit der die Unterrichtspraktikantin oder der Unterrichtspraktikant in Lebensgemeinschaft lebt

(2a) Für Kinder seines eingetragenen Partners hat der Unterrichtspraktikant insoweit Anspruch auf Pflegefreistellung, als kein Elternteil für die Pflege oder Betreuung zur Verfügung steht.

(3) Die Pflegefreistellung gemäß Abs. 1 darf im Ausbildungsjahr die auf eine Woche entfallende Zeit der Tätigkeit im Unterrichtspraktikum nicht überschreiten.

(4) Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung im Ausbildungsjahr bis zum Höchstausmaß der auf eine weitere Woche entfallenden Zeit der Tätigkeit im Unterrichtspraktikum, wenn der Unterrichtspraktikant

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes (einschließlich Wahl-, Pflege- oder Stiefkindes oder Kindes der Person, mit der der Unterrichtspraktikant in Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft lebt), das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Tätigkeit im Unterrichtspraktikum neuerlich verhindert ist.

(5) Im Fall der notwendigen Pflege ihres oder seines erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) hat auch die Unterrichtspraktikantin oder der Unterrichtspraktikant Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 4, die oder der nicht mit ihrem oder seinem erkrankten Kinder (Wahl- oder Pflegekind) im gemeinsamen Haushalt lebt.

Reisegebühren und Fahrtkostenersatz

§ 20. (1) Unterrichtspraktikanten haben bei Teilnahme an für sie verpflichtend vorgesehenen Lehrgängen der Pädagogischen Hochschule sowie an Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen Anspruch auf Ersatz der Reisekosten in jenem Ausmaß, das ihnen gebühren würde, wenn sie Bundeslehrer wären, wobei der Ersatz des Mehraufwandes nach der Gebührenstufe 2a der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr.133, zu berechnen ist.

(2) Mehreren Schulen zugewiesene Unterrichtspraktikanten haben Anspruch auf Ersatz der durch diese Mehrfachzuweisung allenfalls tatsächlich entstandenen Mehrauslagen an Fahrtkosten. Ein solcher Anspruch ist jedoch nicht gegeben, wenn eine Vergleichsrechnung ergibt, daß die Aufwendungen für Fahrtauslagen bei Zuweisung des Praktikanten zu zwei oder mehreren Schulen geringer sind, als sie bei einer Zuweisung des Praktikanten nur zur Stammschule wären. Bei der monatlich im nachhinein vorzunehmenden Berechnung der notwendigen Fahrtauslagen ist von den Tarifen für das billigste öffentliche Beförderungsmittel, das für den Unterrichtspraktikanten zweckmäßigerweise in Betracht kommt, auszugehen. Die Benützung eines öffentlichen Beförderungsmittels ist ab einer Entfernung von zwei Kilometern jedenfalls zweckmäßig.

(3) Der Anspruch auf den Fahrtkostenersatz gemäß Abs.2 gebührt nur für die Dauer des Anspruches auf den Ausbildungsbeitrag.

Ferien und Urlaub

§ 21. § 219 Abs.1, 2, 4 und 5 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Unterrichtspraktikant zum Besuch des Lehrganges an der Pädagogischen Hochschule (§ 11) auch während der Ferien verpflichtet ist.

Mutterschutz

§ 22. Die §§ 3 bis 9 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, gelten für weibliche Unterrichtspraktikanten sinngemäß.

zu § 19: Pflegefreistellung

Gründe nach § 15b Abs.2 Z.1 bis 4 MSchG sind: Tod, Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie eine anderweitige, auf behördlicher Anordnung beruhende Anhaltung, schwere Erkrankung.

zu § 20: Reisegebühren und Fahrtkostenersatz

Schulbezogene Veranstaltungen werden per Beschluss des Kollegiums des Landesschulrates für Steiermark zu solchen erklärt. Derzeit besteht für den Bereich des Landesschulrates für Steiermark aus budgetären Gründen die Regelung, dass für die Teilnahme an schulbezogenen Veranstaltungen keine Dienstreiseaufträge erteilt werden. Dies haben die Betroffenen vor Einreichung des Antrages der Direktion auf Erklärung einer Veranstaltung zur schulbezogenen Veranstaltung an den Landesschulrat per Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen.

→ In diesem Zusammenhang dürfen wir auf die Möglichkeit der Gewährung einer „Entfernungsbeihilfe“ durch das AMS hinweisen. Die Beihilfe ist an ein Beratungsgespräch gebunden. Dies erfordert, dass der/die FörderungswerberIn mit dem/der zuständigen BeraterIn der regionalen Geschäftsstelle des AMS rechtzeitig **vor** Beginn der Beschäftigung Kontakt aufnimmt. Bitte siehe auch hier: http://www.ams.at/docs/001_ENT_Infoblatt.pdf

zu § 22: Mutterschutz

§ 3 (1) MSchG: Beschäftigungsverbot für werdende Mütter in den letzten acht Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin - eine ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Geburtstermin ist über die Direktion an den LSR zu senden.

§ 3 (3) MSchG: Vorzeitiges Beschäftigungsverbot, wenn nach einem vorgelegtem Zeugnis eines Amtsarztes, Leben oder Gesundheit von Mutter und/oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet wäre.

§ 4 MSchG: Verbot bestimmter schwerer körperlicher oder gesundheitsgefährdender Arbeiten (V.a. für die Gegenstände Leibesübungen*) und Chemie)

§ 5 MSchG: Beschäftigungsverbot für die Dauer von acht Wochen nach der Geburt.

§ 9 MSchG: Gewährung der für das Stillen notwendigen Zeit. Dieser Forderung des Gesetzes wird am einfachsten durch eine Stundenplanänderung bzw. die Unterrichtserteilung durch den Betreuungslehrer nachzukommen sein.

*) Eine Unterrichtspraktikantin mit der Lehrbefähigung für Leibesübungen darf ab der sicheren Kenntnis einer bestehenden Schwangerschaft den Leibesübungsunterricht nicht mehr durchführen. Dies enthebt die Unterrichtspraktikantin jedoch nicht von den übrigen Verpflichtungen in bezug auf die betreffende Klasse, soweit diese nicht mit körperlichen Anstrengungen verknüpft oder infolge des fehlenden praktischen Teiles der Durchführung des Unterrichts sinnlos sind. Vom Beschäftigungsverbot jedenfalls nicht betroffen ist die Hospitierverspflichtung wie auch die Pflicht der schriftlichen Unterrichtsvorbereitung.

Im Interesse der Ausbildung der betreffenden Unterrichtspraktikantin hat die Betreuungslehrerin sie an der Führung der betreffenden Klasse so weit zu beteiligen, wie es das Beschäftigungsverbot zulässt.

Während der **gesamten Zeit des Mutterschutzes** erfolgt die Einstellung des Ausbildungsbeitrages durch den LSR und Anweisung des Wochengeldes (über Antrag!) durch die Gebietskrankenkasse! (**Anfragebeantwortung Mag. Landgraf, Stmk. GKK, 08.11.2010**)

zu §§ 22+23: Mutterschutz und vorzeitige Beendigung des UP

Durch die mehr als achtwöchige Abwesenheit vom Dienst wird im Falle eines Mutterschutzes das Unterrichtspraktikum vorzeitig beendet; es sei denn die Achtwochenfrist endet in den Sommerferien.

§ 22a. (1) Ein Unterrichtspraktikant darf im Zusammenhang mit dem Unterrichtspraktikum weder unmittelbar noch mittelbar auf Grund des Geschlechtes diskriminiert werden. § 4a des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl.Nr. 100/1993, ist anzuwenden.

(2) Eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes liegt auch vor, wenn ein Unterrichtspraktikant im Zusammenhang mit dem Unterrichtspraktikum

1. durch Schulleiter, Lehrer oder an der Schule beschäftigte sonstige Bedienstete sexuell belästigt wird oder
2. durch Dritte sexuell belästigt wird oder
3. durch Dritte sexuell belästigt wird und der Schulleiter es schuldhaft unterlässt, eine angemessene Abhilfe zu schaffen.

(3) Sexuelle Belästigung liegt vor, wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wird,

1. das die Würde einer Person beeinträchtigt,
2. das für den Unterrichtspraktikanten unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und
3. a) das ein einschüchterndes, feindseliges oder demütigendes Umfeld für den Unterrichtspraktikanten schafft oder
b) bei dem der Umstand, dass der Unterrichtspraktikant ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten eines Schulleiters, eines Lehrers oder eines an der Schule beschäftigten sonstigen Bediensteten zurückweist oder duldet, ausdrücklich oder stillschweigend zur Grundlage einer Entscheidung im Zusammenhang mit dem Unterrichtspraktikum gemacht wird.

(4) Eine durch den Schulleiter, einen Lehrer oder einen an der Schule beschäftigten sonstigen Bediensteten erfolgte Diskriminierung ist als Dienstpflichtverletzung zu verfolgen.

(5) Ein auf Grund des Geschlechtes gemäß Abs. 2 diskriminierter Unterrichtspraktikant hat gegenüber dem Belästiger und im Fall des Abs. 2 Z. 3 auch gegenüber dem Bund Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens. § 19 Abs. 3 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes ist anzuwenden.

(6) Ansprüche nach Abs. 5 sind binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.

(7) Ein Unterrichtspraktikant, der eine ihm zugefügte Diskriminierung gemäß Abs. 1 oder 2 behauptet, ist zur Antragstellung an die Gleichbehandlungskommission berechtigt. Die §§ 23a und 25 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(8) Die Abs. 1 bis 7 sind sinngemäß auf Personen anzuwenden, die die Zulassung zum Unterrichtspraktikum beantragen, das Unterrichtspraktikum aber noch nicht angetreten haben.

Vorzeitige Beendigung des Unterrichtspraktikums

§ 23. (1) Das Unterrichtspraktikum wird vorzeitig beendet durch

1. Austritt des Unterrichtspraktikanten,
2. gerechtfertigtes Fernbleiben von insgesamt mehr als acht Wochen, wobei die Zeit von Schulferien nicht mitzuzählen ist,
3. Feststellung der Nichteignung infolge körperlicher oder gesundheitlicher Beschwerden,
4. ungerechtfertigtes Fernbleiben von insgesamt mehr als drei Tagen,
5. Ausschließung vom Unterrichtspraktikum wegen Pflichtverletzung.

Das Unterrichtspraktikum in Religion wird überdies durch den von der zuständigen kirchlichen Behörde ausgesprochenen Entzug der Ermächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes vorzeitig beendet.

(2) Die Austrittserklärung, die schriftlich gegenüber dem Schulleiter abgegeben ist, wird mit dem in der Austrittserklärung angegebenen Tag wirksam, frühestens jedoch zwei Wochen nach Einlangen der Erklärung.

(3) Bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichtspraktikums ist auf Antrag eine neuerliche Zulassung zum Unterrichtspraktikum nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vorzunehmen:

1. Die Zulassung darf in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2 ab dem folgenden Unterrichtsjahr, im Falle des Abs. 1 Z 3 ab dem auf den Wegfall der Behinderung folgenden Unterrichtsjahr und im Falle des Abs.1 Z 4 und 5 ab dem auf den Zeitpunkt, zu dem eine ordnungsmäßige Beendigung des Unterrichtspraktikums glaubhaft gemacht wird, folgenden Unterrichtsjahr erfolgen; in den Fällen des Abs.1 Z 1 bis 3 ist das neuerliche Ansuchen im Falle einer Reihung gemäß § 3 Abs. 8 so zu behandeln, als ob es zum Zeitpunkt des ursprünglichen Ansuchens eingebracht worden wäre.
2. Die Fortsetzung des Unterrichtspraktikums hat im Falle der Beendigung während des ersten Semesters mit Beginn des Unterrichtsjahres, im Falle der Beendigung während des zweiten Semesters mit Beginn eines folgenden zweiten Semesters zu erfolgen; im letzten Fall darf das Unterrichtspraktikum jedoch auch mit Beginn eines Unterrichtsjahres fortgesetzt werden.

(4) Im Falle einer neuerlichen Zulassung entfällt die Verpflichtung des Unterrichtspraktikanten zum Besuch von jenen im Curriculum vorgeschriebenen Veranstaltungen der Pädagogischen Hochschule, die er bereits besucht hat. Er ist jedoch zur Teilnahme an derartigen Veranstaltungen berechtigt.

(5) Im Falle einer neuerlichen Zulassung gebührt der Ausbildungsbeitrag nur insoweit, als unter Einrechnung eines früher ausbezahlten Ausbildungsbeitrages das Gesamtausmaß des für ein einjähriges Unterrichtspraktikum zustehenden Ausbildungsbeitrages nicht überschritten werden würde. Wird jedoch das Unterrichtspraktikum während des zweiten Semesters aus dem in Abs.1 Z 2 genannten Grund vorzeitig beendet, so gebührt im Fall der neuerlichen Zulassung der Ausbildungsbeitrag während des gesamten zweiten Semesters.

Beurteilung und Zeugnis über die Zurücklegung des Unterrichtspraktikums

§ 24. (1) Am Ende des Unterrichtspraktikums haben die Betreuungslehrer die Leistungen des Unterrichtspraktikanten am Praxisplatz unter Bedachtnahme auf folgende Punkte zu beschreiben:

1. Vermittlung des im Lehrplan vorgeschriebenen Lehrstoffes gemäß dem Stand der Wissenschaft sowie unter Beachtung der dem Unterrichtsgegenstand entsprechenden didaktischen und methodischen Grundsätze,
2. erzieherisches Wirken,
3. die für die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit erforderliche Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern sowie mit den Erziehungsberechtigten,
4. Erfüllung der mit der Unterrichts- und Erziehungsarbeit verbundenen administrativen Aufgaben.

(2) Das zuständige Organ der Pädagogischen Hochschule hat den Erfolg der Beteiligung des Unterrichtspraktikanten am Lehrgang der Pädagogischen Hochschule dem Vorgesetzten des Unterrichtspraktikanten (§26) mitzuteilen.

zu § 24: Beurteilung und Zeugnis

Am Ende des Unterrichtspraktikums hat der Betreuungslehrer die Leistungen des Unterrichtspraktikanten am Praxisplatz zu beschreiben. Diese Beschreibung des Unterrichtspraktikanten ist dem Schulleiter zu übergeben.

Dieser Beschreibung sowie der Mitteilung des Abteilungsleiters des PI kommt kein Beurteilungscharakter zu, vielmehr stellen sie ein Hilfsmittel zur Entscheidungsfindung durch den Schulleiter dar, ebenso wie allfällige Mitteilungen gemäß § 24 Abs. 3 UPG (Ergebnisse einer Schulinspektion).

Zu beachten ist, dass dem Unterrichtspraktikanten gemäß § 24 Abs. 4 vor der Entscheidung des Schulleiters das Recht auf Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme zusteht.

Beachten Sie bitte auch die in Anlage 4 wiedergegebene Handreichung für die Beurteilung der Unterrichtspraktikanten.

(3) Ergebnisse der einen Unterrichtspraktikanten betreffenden Schulinspektion sind dem Vorgesetzten des Unterrichtspraktikanten (§ 26) mitzuteilen.

(4) Der Unterrichtspraktikant hat das Recht auf Einsichtnahme in die Beschreibungen und Mitteilungen gemäß Abs.1 bis 3 sowie das Recht auf Abgabe einer Stellungnahme.

(5) Der Vorgesetzte des Unterrichtspraktikanten (§ 26) hat auf Grund der Unterlagen gemäß Abs.1 bis 4 sowie auf Grund eigener Wahrnehmungen festzustellen, ob der Unterrichtspraktikant den zu erwartenden Arbeitserfolg

1. durch besondere Leistungen erheblich überschritten,
2. aufgewiesen oder
3. trotz nachweislicher Ermahnung nicht aufgewiesen

hat. Unterrichtet der Unterrichtspraktikant an mehreren Schulen, hat der Leiter jener Schule, die nicht Stammschule ist, den Bericht des Betreuungslehrers seiner Schule samt der allfälligen Stellungnahme des Unterrichtspraktikanten und seinem Beurteilungsvorschlag dem Leiter der Stammschule zu übermitteln.

(6) Die Beurteilung und der Zeitraum der Zurücklegung des Unterrichtspraktikums sind unter Angabe der unterrichteten Unterrichtsgegenstände in einem Zeugnis zu bestätigen, welches innerhalb von drei Wochen nach Beendigung des Unterrichtspraktikums auszufolgen ist.

Provisorialverfahren (Widerspruch)

§ 24a. (1) Gegen Entscheidungen der Leiterin oder des Leiters in den Angelegenheiten des § 24 Abs. 5 ist Widerspruch an den zuständigen Landesschulrat (Stadtschulrat für Wien) zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E-Mail) innerhalb von vierzehn Tagen nach der Ausfolgung oder Zustellung des Zeugnisses bei der Schule einzubringen.

(2) Mit Einbringen des Widerspruches tritt die (provisoriale) Entscheidung der Leiterin oder des Leiters außer Kraft. In diesen Fällen hat der Landesschulrat (Stadtschulrat für Wien) das Verwaltungsverfahren einzuleiten und die Entscheidung mit Bescheid zu treffen.

(3) Bei einer Überprüfung der Beurteilung einer Unterrichtspraktikantin oder eines Unterrichtspraktikanten in Religion ist die Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Behörde einzuholen. Im Falle einer Änderung der Beurteilung ist ein entsprechend geändertes Zeugnis auszustellen.

Betreuungslehrer

§ 25. (1) Lehrer sind auf ihren Antrag durch den Landesschulrat jenes Landes, in dem sie unterrichten, zu Betreuungslehrern zu bestellen. Zu Betreuungslehrern für Religion dürfen nur Lehrer bestellt werden, die eine diesbezügliche Ermächtigung seitens der zuständigen kirchlichen Behörde vorweisen können.

(2) Voraussetzung für die Bestellung zum Betreuungslehrer ist die Ablegung eines Lehrganges an der Pädagogischen Hochschule zur Vorbereitung auf die Aufgaben eines Betreuungslehrers. Zum Lehrgang sind jene Lehrer an mittleren und höheren Schulen mit mindestens dreijähriger Unterrichtspraxis auf ihren Antrag zuzulassen, welche auf Grund ihrer bisherigen Unterrichtstätigkeit und nach Absolvierung des Lehrganges die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben eines Betreuungslehrers erwarten lassen.

(3) Die zu Betreuungslehrern bestellten Lehrer sind im Bedarfsfalle verpflichtet, Unterrichtspraktikanten zu betreuen. Unterrichtspraktikanten sind nach Möglichkeit Betreuungslehrern mit mindestens fünfjähriger Unterrichtspraxis zuzuweisen.

(4) Der Betreuungslehrer hat den Unterrichtspraktikanten in dessen Unterrichts- und Erziehungsarbeit so zu beraten, dass dieser das Unterrichtspraktikum möglichst erfolgreich abschließen kann. Zur Erreichung dieses Zieles hat der Betreuungslehrer insbesondere am Beginn des Unterrichtspraktikums ständig am Unterricht des Unterrichtspraktikanten teilzunehmen und dessen Unterrichtsvorbereitung zu prüfen; im Verlauf des Unterrichtsjahres ist die Anwesenheit in dem Maße zu verringern, als dies zur Erreichung des Zieles des Unterrichtspraktikums (§ 1 Abs.1) zweckmäßig und im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit vertretbar ist. Erforderlichenfalls hat zu Beginn des Unterrichtsjahres der Betreuungslehrer kurzfristig selbst oder gemeinsam mit dem Unterrichtspraktikanten den Unterricht zu erteilen. Der Betreuungslehrer hat die Themenstellung bei Schularbeiten sowie deren Beurteilung und die Leistungsbeurteilung über das erste Semester sowie die Schulstufe zu überprüfen und erforderlichenfalls abzuändern.

zu § 25: Betreuungslehrer

Tätigkeit, Rechte und Pflichten des Betreuungslehrers im Unterrichtspraktikum

1. Beratung und Beaufsichtigung des Unterrichtspraktikanten

Die wesentlichste Aufgabe des Betreuungslehrers ist es, den Unterrichtspraktikanten in dessen Unterrichts- und Erziehungsarbeit so zu beraten, dass dieser das Unterrichtspraktikum möglichst erfolgreich abschließen kann. Der überwiegende Anteil an Gesamtaufwand der Betreuungslehrertätigkeit dient der Erreichung dieses Zieles. An den Betreuungslehrer sind damit zweifellos hohe Anforderungen gestellt, die umso leichter zu erfüllen sein werden, je besser die Zusammenarbeit mit dem Unterrichtspraktikanten, unter Einbindung der Interessen der betroffenen Schüler, verläuft.

Obwohl der Gesetzgeber die Tätigkeit des Betreuungslehrers und des Unterrichtspraktikanten relativ detailliert beschreibt, somit vorgibt, können diese Vorgaben nicht mehr als Grundlinien sein. Die Nutzung des dem Betreuungslehrer eingeräumten Freiraumes wird immer wesentlich von seinem Engagement und seinen Fähigkeiten abhängen.

Dem Unterrichtspraktikumsgesetz entsprechend hat der Betreuungslehrer insbesondere zu Beginn des Unterrichtspraktikums ständig am Unterricht des Unterrichtspraktikanten teilzunehmen, wobei das Ausmaß der Teilnahme entsprechend dem fortschreitenden Erfolg des Unterrichtspraktikanten im Laufe des Unterrichtsjahres abnimmt und gegen Ende des Unterrichtsjahres praktisch gänzlich entfallen kann. Abgesehen von der verpflichtenden Teilnahme am Beginn des Unterrichtes, wird es vor allem von der Einschätzung des Betreuungslehrers abhängen, wie weit er seine Teilnahme am Unterricht für nötig erachtet. Bei dieser Einschätzung darf nicht übersehen werden, dass die Unterrichtsarbeit des Unterrichtspraktikanten eigenständig und verantwortlich sein soll.

2. Pflichten des Betreuungslehrers

a) Kein zum Betreuungslehrer bestellter Lehrer kann sich im Bedarfsfall der Verpflichtung, einen Unterrichtspraktikanten zu betreuen, entziehen.

b) Die Unterrichtsvorbereitung des Unterrichtspraktikanten, die schriftlich zu erfolgen hat, ist ständig zu überprüfen, wobei auch hier im Zuge des Fortschreitens des Unterrichtsjahres die Intensität der Prüfung und die Notwendigkeit der Überprüfung jeder Vorbereitung abnehmende Tendenz aufweisen soll.

c) Der Betreuungslehrer trägt Mitverantwortung für die Beurteilung der Schüler und hat daher Themenstellung und Beurteilung von Schularbeiten sowie die Leistungsbeurteilung für das Semester und die Schulstufe zu überprüfen und erforderlichenfalls auch abzuändern.

d) Im Falle der Abwesenheit des Unterrichtspraktikanten und bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichtspraktikums hat der Betreuungslehrer den betreffenden Unterricht zu übernehmen.

e) Der Betreuungslehrer führt die Aufsicht über den Unterrichtspraktikanten, wobei dieses Aufsichtsrecht ausschließlich auf den fachlichen Bereich beschränkt ist. Die dienstliche Aufsicht über den Unterrichtspraktikanten fällt dem unmittelbaren Vorgesetzten des Unterrichtspraktikanten, nämlich dem Leiter der Schule, zu.

f) Dem Betreuungslehrer obliegt es auch, mit dem Unterrichtspraktikanten Vor- und Nachbesprechungen des Unterrichtes zu führen, wobei es ihm zusteht, die Termine dieser Besprechungen festzulegen.

g) Der Betreuungslehrer hat zu veranlassen, dass der Unterrichtspraktikant in einer vom Betreuungslehrer geführten Klasse hospitiert, wobei ebenfalls der Betreuungslehrer die Termine dieser Hospitationen festzulegen hat. Das Ausmaß der Hospitation darf in einer Woche allerdings 5 Stunden nicht übersteigen und soll im Jahresdurchschnitt 2 Wochenstunden betragen.

3. Beurteilung des Unterrichtspraktikums: Siehe § 24 (1)

4. Abwesenheit des Betreuungslehrers

Bei länger dauernder Abwesenheit des Betreuungslehrers ist vom Schulleiter für den Zeitraum der Abwesenheit des Betreuungslehrers ein anderer Betreuungslehrer des betreffenden Unterrichtsbereiches zu bestellen. Bei kürzer dauernder Abwesenheit des Betreuungslehrers führt der Unterrichtspraktikant praktisch die Klasse allein.

(5) Im Falle der Abwesenheit des Unterrichtspraktikanten und bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichtspraktikums hat der Betreuungslehrer den betreffenden Unterricht zu übernehmen.

(6) Die Bestellung zum Betreuungslehrer endet

1. mit der Beendigung der Dienstleistung an einer mittleren oder höheren Schule,
2. mit der Aufhebung der Bestellung auf Antrag des Betreuungslehrers,
3. bei Betreuungslehrern für Religion mit dem Entzug der Ermächtigung durch die zuständige kirchliche Behörde,
4. durch die Leistungsfeststellung über seine Lehrertätigkeit, daß er den zu erwartenden Arbeitserfolg trotz nachweislicher Ermahnung nicht aufgewiesen hat und
5. mit der Feststellung des Landesschulrates, daß der Betreuungslehrer trotz nachweislicher Ermahnung seine Verpflichtungen als Betreuungslehrer nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(7) Die Aufhebung gemäß Abs. 6 Z 2 hat mit Ablauf des Schuljahres zu erfolgen, das auf die Stellung des Antrages folgt.

(8) Ist ein Betreuungslehrer durch längere Zeit vom Dienst abwesend, so ist für den Unterrichtspraktikanten für die Zeit der Abwesenheit dieses Betreuungslehrers ein anderer Betreuungslehrer für den betreffenden Unterrichtsbereich zu bestellen. Ist dies nicht möglich, so ist der Unterrichtspraktikant einem anderen Praxisplatz zuzuweisen.

Vorgesetzter des Unterrichtspraktikanten

§ 26. (1) Unmittelbarer Vorgesetzter des Unterrichtspraktikanten ist der Leiter der Schule, an der sich der Praxisplatz befindet.

(2) Befinden sich die Praxisplätze an verschiedenen Schulen, obliegt dem Leiter der Stammschule die Koordination.

Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 27. (1) Im Falle der Bewerbung um die Zulassung zum Unterrichtspraktikum bei mehreren Landesschulräten sind bei Zulassung durch einen Landesschulrat die Verfahren bei den anderen Landesschulräten einzustellen.

(2) Ausfertigungen, die unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.

(3) Beschwerden gegen Suspendierungen (§ 13 Abs. 2 und 3) haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 27a. Abweichend von § 1 wird

1. eine Verwendung als Lehrer mindestens im Umfang einer zweijährigen Vollbeschäftigung an einer Schule, deren Schulart im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, geregelt ist, oder
 2. eine Verwendung an einer vergleichbaren höheren Schule im Ausland im Rahmen eines Lehrervermittlungs- und Austauschprogrammes des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur mindestens im Umfang einer einjährigen Vollbeschäftigung
- der Absolvierung des Unterrichtspraktikums gleichgehalten.

§ 28. entfällt mit Ablauf des 30.9.2007

5. Vergütung der Betreuungslehrtätigkeit

Mit der Neufassung des § 63 GG (ab 1.3.2015) gebührt für die Tätigkeit des Betreuungslehrers im Unterrichtspraktikum eine monatliche Vergütung in der Höhe von 15,9%, 21,2% bzw. 26,5 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gehalt der Gehaltsstufe 9 der Verwendungsgruppe L 1 und dem Gehalt der Gehaltsstufe 9 der Verwendungsgruppe LPH.

Die Höhe des Ausmaßes hängt davon ab, ob das Ausmaß des zu betreuenden Unterrichtsgegenstandes bis zu 3, 4 oder 5 Wochenstunden beträgt.

Die Auszahlung dieser Vergütungen erfolgt im nachhinein semesterweise, üblicherweise im März und im August. Geltendzumachen ist der Anspruch auf die Vergütung für den Betreuungslehrer mittels elektronischer Abrechnung.

zu § 26: Vorgesetzter des UP

Der Schulleiter ist der Vorgesetzte des Unterrichtspraktikanten und führt daher sowohl die Dienstaufsicht als auch die Fachaufsicht über ihn, während dem Betreuungslehrer nur die Pflicht der Fachaufsicht, erließend aus seinem Aufgabenbereich, zukommt.

Als Vorgesetzter ist der Schulleiter verpflichtet, die Einhaltung der dem Unterrichtspraktikanten und dem Betreuungslehrer auferlegten Pflichten zu überwachen. Es liegt an ihm, die Rahmenbedingungen für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Unterrichtspraktikums zu schaffen.

Erfüllt ein Unterrichtspraktikant seine aus dem Unterrichtspraktikum erließenden Pflichten an Praxisplätzen zweier verschiedener Schulen, so ist es Aufgabe des Schulleiters der Stammschule - diese ist im Zuweisungsbescheid des Unterrichtspraktikanten als solche bezeichnet - die Initiative für eine Koordinierung der Voraussetzungen für einen reibungslosen Ablauf des Unterrichtspraktikums zu ergreifen.

Um bei einer Pflichtverletzung des Unterrichtspraktikanten die erforderliche nachweisliche Ermahnung aussprechen zu können, ist dafür zu sorgen, dass die betreffenden Betreuungslehrer bei Wahrnehmung solcher Pflichtverletzungen den Schulleiter informieren.

Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen des Unterrichtspraktikanten, bei Fortsetzung der Pflichtverletzung trotz nachweislicher Ermahnung ist vom Schulleiter dem Landesschulrat ein Antrag auf Ausschließung des Unterrichtspraktikanten zu stellen.

Nur im Fall der Gefährdung von Schülern ist der Unterrichtspraktikant vom Schulleiter von der Unterrichtserteilung am Praxisplatz zu suspendieren.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Dienstantrittsmeldung des Unterrichtspraktikanten laut Anlage 1 möglichst rasch nach Beginn des Unterrichtsjahres dem Landesschulrat vorgelegt wird.

Auf dem Formblatt sind auch Angaben hinsichtlich der betreffenden Betreuungslehrer zu machen. Diese Angaben dienen zur Wahrnehmung der für die Auszahlung der Vergütung für die Betreuungslehrer notwendigen Schritte beim Landesschulrat für Steiermark.

Im Normalfall, also bei einem ordnungsgemäßen, ununterbrochenen Verlauf des Unterrichtspraktikums während des gesamten Unterrichtsjahres, bedarf es keiner weiterer Meldung des Schulleiters.

Nur in folgenden Fällen sind weitere Meldungen unerlässlich:

- a) Der UP ist zusätzlich in einer lehramtlichen Verwendung oder im vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund tätig.
- b) Der UP ist an der Wahrnehmung seiner Pflichten verhindert.
- c) Ein UP wird (einem) anderen Betreuungslehrer(n) zugeteilt.

Schlussbestimmungen

§ 29. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 30. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1988 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits vom Tage seiner Kundmachung an erlassen werden, doch dürfen sie frühestens mit 1. August 1988 in Kraft gesetzt werden. Ferner dürfen Bestellungen zu Betreuungslehrern und Zulassungen zum Unterrichtspraktikum für das Schuljahr 1988/89 bereits ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden.

(3) Das Bundesgesetz über die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer, BGBl. Nr.170/1973, tritt mit Ablauf des 31. Juli 1988 außer Kraft. Auf Probelehrer gemäß § 28 Abs. 2 ist es jedoch weiter anzuwenden.

(4) § 20 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr.409/1991 treten mit 1. September 1990 in Kraft.

(5) § 3 Abs. 4 Z 1 und 2, § 11 Abs. 4 Z 3, § 12, § 19 und § 21 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 449/1994 treten am 1. März 1994 in Kraft.

(6) § 15a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996 tritt mit 1. April 1996 in Kraft und mit 31. Dezember 1996 außer Kraft. § 15a Abs. 2 bis 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996 tritt mit 1. April 1996 in Kraft und mit 31. Dezember 1997 außer Kraft

(7) § 1 Abs. 4, § 15 Abs.3, § 17 Abs. 1, § 22a und § 31 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.I Nr. 78/2000 treten mit 1. August 2000 in Kraft.

(8) § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 4 Z 1 und § 27a in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.I Nr. 55/2003 treten mit 1. September 2002 in Kraft.

(9) § 16 Abs. 1 bis 3 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.I Nr. 130/2003 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(10) § 1 Abs.1, § 3 Abs. 4 Z 1, und 4, Abs. 5 und 9, § 7 Abs. 1, § 23 Abs. 3 Z 1 und § 28 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 114/2004 treten mit 1. September 2004 in Kraft.

(11) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2007 treten wie folgt in bzw. außer Kraft:

1. § 3 Abs. 9, § 27a Z 2 und § 31 treten mit 1. März 2007 in Kraft,
2. § 2, § 3 Abs. 7, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Z 2, § 6 Abs. 4 Z 4, § 11 samt Überschrift, § 13 Abs. 1, § 19 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 4 Z 2, § 20 Abs. 1, § 21, § 22a Abs. 1, 5 und 7, § 23 Abs. 4, § 24 Abs. 2 und § 25 Abs. 2 treten mit 1. Oktober 2007 in Kraft,
3. § 28 samt Überschrift tritt mit Ablauf des 30. September 2007 außer Kraft.

(12) § 3 Abs. 4 Z 4 und 5, § 16 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1 und § 31 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 114/2009 treten mit 1. September 2009 in Kraft.

(13) § 19 Abs. 2, Abs. 2a sowie Abs. 4a dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

(14) § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 1 und 2 und § 17 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2013 treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

(15) § 24a samt Überschrift und § 27 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 151/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft; zugleich treten § 24 Abs. 7 und § 27 Abs. 4 außer Kraft.

§ 31. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur, hinsichtlich des § 22 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betraut.

Datum:

NAME:

VSNR:

An den
Landesschulrat für Steiermark

Körblergasse 23
8015 Graz

Betrifft: Kinderzuschuss

Gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 ersuche ich um Gewährung des Kinderzuschusses für jedes der nachstehend genannten Kinder: (Geburtsurkunden in Kopie liegen bei!)

Ich versichere gleichzeitig, dass für keines der genannten Kinder ein andere Person den Kinderzuschuss von einer Gebietskörperschaft bezieht.

Kind(er):

geboren am:

Unterschrift:

Wichtige Hinweise administrativer Art für Unterrichtspraktikanten/innen!

- Den Antrag auf bargeldlose Gehaltszahlung bekommen Sie bei Ihrer Bank. Bitte diesen NUR in der Schule abgeben. Er wird gemeinsam mit der Dienstantrittsmeldung an den LSR gesandt.
- Bei Erkrankung sofort in der Direktion anrufen.
Bei Krankenstand von mehr als 3 Tagen ist eine ärztliche Bestätigung an die Schule zu senden und zur Gesundheitsmeldung die Krankenstandsbestätigung der Gebietskrankenkasse (ist bei der GKK selbst zu holen) persönlich in der Direktion abzugeben.
- Dienstweg: Jedwede Eingabe an den LSR ist in der Direktion zur Weiterleitung abzugeben. Im Briefkopf ist neben Ihrem Namen und der Schulbezeichnung auch die Geschäftszahl (=Versicherungsnummer) anzuführen.
- Schulbücher: Gratisexemplare nach Absprache mit dem Betreuungslehrer.
- Pendlerpauschale für jene UP, die nicht am Dienstort wohnen. Antrag in der Direktion.
Zur „Entfernungsbeihilfe“ des AMS siehe bitte Seite 21!
- Lehrstoffverteilung nach Absprache mit dem Betreuungslehrer dem Schulleiter abgeben.

Handreichung - Unterrichtspraktikum

(erstellt vom Pädagogischen Institut des Bundes in Steiermark
in Zusammenarbeit mit dem Landesschulrat für Steiermark)

Erlaß des Landesschulrates für Steiermark vom 2. 10. 1990, GZ: II Ei 1/186-1990

Vorbemerkung:

Die vorliegende Handreichung ist als Hilfestellung für den Personenkreis gedacht, der mit der Beurteilung der Unterrichtspraktikanten befaßt ist, sowie für die Unterrichtspraktikanten selbst. Die in der Handreichung angeführten Kriterien sollten das ganze Jahr hindurch Gegenstand der Besprechungen der Betreuungslehrer mit den Unterrichtspraktikanten sein. Durch diesen permanenten Evaluierungsprozeß müßte sich ein für beide Lehrer klares und einsichtiges Bild der Leistungen des Unterrichtspraktikanten ergeben und somit auch ein von beiden Lehrern akzeptierbares Gesamturteil.

Den Betreuungslehrern wird empfohlen, das Übersichtsblatt in Abständen von 4 bis 6 Wochen (Unterrichtseinheiten) auszufüllen, um den Lernfortschritt des Unterrichtspraktikanten im Laufe des Jahres zu dokumentieren.

Die Ausgangssituation bzw. Arbeitsbedingungen der Unterrichtspraktikanten sind naturgemäß recht unterschiedlich (z.B. schwierige Klasse, sog. Problemschüler, Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Erfahrungen mit Gruppenarbeit, Wanderklasse etc.), weshalb es wichtig erscheint, in der Rubrik "Arbeitsbedingungen" diesbezügliche Hinweise anzuführen.

Wenn auch keinerlei Verpflichtung besteht, sich dieser Handreichung zu bedienen, wird doch erwartet, dass weitgehend davon Gebrauch gemacht wird, weil dadurch Selbsteinschätzung und Meinungsbildung erleichtert und ein Beitrag zur Objektivierung der Beurteilung geleistet werden kann.

I. Vermittlung des im Lehrplan vorgeschriebenen Lehrstoffes gemäß dem Stand der Wissenschaft sowie unter Beachtung der dem Unterrichtsgegenstand entsprechenden didaktischen und methodischen Grundsätze.

1. Stoffauswahl

- 1.1. Gewichtung entsprechend:
 - der Aktualität
 - dem Schwierigkeitsgrad
 - der Altersgemäßheit
 - dem voraussichtlichen Interesse der Klasse
- 1.2. Festlegung des Basisstoffes und des Erweiterungsstoffes:
(was soll sich jeder Schüler aneignen)
Differenzierungsstoff nach Leistungsvermögen und Interessenslage
Formulierung der Lernziele

2. Planung

- 2.1. Strukturierung der Unterrichtseinheit
z.B. Einstieg, Aktivierung, Erarbeitung, Präsentation, Übung, Festigung, Wiederholung
- 2.2. Zeiteinteilung (Timing)
unter besonderer Berücksichtigung von Freiräumen für Schülerinteressen
- 2.3. Methodische Maßnahmen zur optimalen Erreichung des Lernzieles
(z.B. a.v. Medien, Unterrichtsmittel, Arbeitsmittel)

3. Methodisch-didaktische Vorgangsweise

- 3.1. Unterrichtseinstieg:
Gelingt es dem Lehrer, das Interesse der Schüler für die nun folgende Stunde zu gewinnen?
Werden die Lernziele klar dargestellt?
- 3.2. Schüleraktivierung:
Gelingt es dem Lehrer, alle Schüler entsprechend ihrem Leistungsvermögen heranzuziehen und sie für das geplante Thema zu aktivieren?
- 3.3. Methodischer Ablauf:
Einsatz geeigneter Unterrichtsformen unter Berücksichtigung fachspezifischer Erfordernisse.
- 3.4. Entspricht der Ablauf des Unterrichts den Intentionen der Vorbereitung unter Berücksichtigung der aktuellen Unterrichtssituation?

4. Fachliche Kompetenz und Vermittlungsfähigkeit

Verfügt der Unterrichtspraktikant über die notwendigen Fertigkeiten und Fachkenntnisse und kann er diese vermitteln?

5. Förderung der Selbsttätigkeit und Teamfähigkeit der Schüler

Bietet der Unterricht den Schülern die Möglichkeit, im Team zu arbeiten, selbständig Arbeitsaufträge durchzuführen etc.

6. Förderung der gemeinsamen Bildungswirkung

Herstellen von Querverbindungen zu anderen Unterrichtsgegenständen; Berücksichtigung der Unterrichtsprinzipien.

7. Maßnahmen zur Sicherung des Unterrichtsertrages

- 7.1. Ist der Unterrichtspraktikant über den Leistungsstand seiner Schüler informiert? (persönliche Nachbereitung, Informationsfeststellungen)
- 7.2. Werden im Unterricht geeignete Übungsformen eingesetzt?
(Wiederholen und Anknüpfen, Anwenden, ständiges Aktivieren der Schüler ...)
- 7.3. Wie werden die Hausübungen vor- und nachbereitet?
- 7.4. Wie bringt der Unterrichtspraktikant den einzelnen Schüler zu dem seinem Leistungsvermögen entsprechenden optimalen Lernerfolg?

8. Durchführung der Leistungsbeurteilung

- 8.1. Wieweit gelingt es dem Unterrichtspraktikanten, den Zielvorstellungen der Leistungsbeurteilungsverordnung (§ 2: z.B. Vertrauensverhältnis, Selbsteinschätzung, Intergration in den Unterricht ...) gerecht zu werden?
- 8.2. Wieweit entsprechen die Leistungsfeststellungen den fachspezifischen Erfordernissen?

9. Lehrerverhalten im Unterricht

- 9.1. Sprache, altersgemäße Diktion, non-verbales Verhalten
- 9.2. Werden alle Schüler gleichmäßig in den Unterricht einbezogen?
- 9.3. Wieweit werden verschiedene Interaktionsformen zielführend eingesetzt?
(z.B. Schüler-Schülerinteraktion)

II. Erzieherisches Wirken

10. Umgang mit den Schülern

- 10.1. Positive Grundeinstellung zu den Schülern und Bereitschaft zur Erfüllung des Erziehungsauftrages.
- 10.2. Ausgewogenheit von Distanz und Nähe.
- 10.3. Fairness, Gerechtigkeit und Konsequenz.
- 10.4. Angemessenheit der Reaktion auf Fehlverhalten der Schüler.

11. Schaffung entsprechender Arbeitsbedingungen

- 11.1. Herstellung eines positiven Arbeitsklimas
- 11.2. Aufrechterhaltung der Ordnung entsprechend der jeweiligen Unterrichtsform
("Ordnungsrahmen")

12. Erziehung zu verantwortungsbewußtem Verhalten

- 12.1. Verantwortungsbewußtes Verhalten umfaßt unter anderem:
die Bereitschaft, Aufgaben zu übernehmen und in der Klassen- und Schulgemeinschaft mitzuwirken; Pünktlichkeit und Verlässlichkeit
- 12.2. Wieweit wird der Unterrichtspraktikant auch durch seine Vorbildwirkung diesen Anforderungen gerecht?

13. Erziehung zu persönlichen Werthaltungen

- 13.1. Persönliche Werthaltungen umfassen unter anderen:
Toleranz, Mündigkeit, Verantwortungsbewußtsein gegenüber Mitwelt und Umwelt sowie gegenüber der Nachwelt.
- 13.2. Wieweit wird der Unterrichtspraktikant auch durch seine Vorbildwirkung diesen Anforderungen gerecht?

14. Erziehung zum selbständigen Bildungserwerb

Hilfestellung zur Informationsbeschaffung, Eingehen auf individuelle Neigungen und Interessen, Hinführen zum selbständigen Arbeiten etc.

III. Die für die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit erforderliche Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern sowie mit den Erziehungsberechtigten

15. Zusammenarbeit mit Betreuungslehrer, Klassenvorstand, Klassenlehrern, Fachkollegen, Schulleiter
16. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, Mitarbeit bei der Verwirklichung der Schulgemeinschaft

IV. Erfüllung der mit der Unterrichts- und Erziehungsarbeit verbundenen administrativen Aufgaben

17. Kenntnis und Beachtung der einschlägigen Bestimmungen, Verordnungen und Gesetze, Führung der Amtsschriften.

HANDREICHUNG - UNTERRICHTSPRAKTIKUM

Arbeitsbedingungen:

I. Vermittlung des im Lehrplan vorgeschriebenen Lehrstoffes gemäß dem Stand der Wissenschaft sowie unter Beachtung der dem Unterrichtsgegenstand entsprechenden didaktischen und methodischen Grundsätze

| | | | | | | | | | | | |
|--|---------|-----------------------|---|-----------------------|---|-----------------------|---|-----------------------|---|-----------------------|--------------|
| 1. Stoffauswahl | optimal | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | unzureichend |
| 2. Planung | optimal | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | unzureichend |
| 3. Methodisch - didaktische Vorgangsweise | optimal | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | unzureichend |
| 4. Fachliche Kompetenz und Vermittlungsfähigkeit | optimal | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | unzureichend |
| 5. Förderung der Selbsttätigkeit und Teamfähigkeit der Schüler | optimal | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | unzureichend |
| 6. Förderung der gemeinsamen Bildungswirkung | optimal | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | unzureichend |
| 7. Maßnahmen zur Sicherung des Unterrichtsertrages | optimal | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | unzureichend |
| 8. Durchführung der Leistungsbeurteilung | optimal | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | unzureichend |
| 9. Lehrerverhalten im Unterricht | optimal | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | unzureichend |

II. Erzieherisches Wirken

| | | | | | | | | | | | |
|---|---------|-----------------------|---|-----------------------|---|-----------------------|---|-----------------------|---|-----------------------|--------------|
| 10. Umgang mit den Schülern | optimal | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | unzureichend |
| 11. Schaffung entsprechender Arbeitsbedingungen | optimal | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | unzureichend |
| 12. Erziehung zu verantwortungsbewußtem Verhalten | optimal | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | unzureichend |
| 13. Erziehung zu persönlichen Werthaltungen | optimal | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | unzureichend |
| 14. Erziehung zum selbständigen Bildungserwerb | optimal | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | unzureichend |

III. Die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit erforderliche Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern sowie mit den Erziehungsberechtigten

| | | | | | | | | | | | |
|---|---------|-----------------------|---|-----------------------|---|-----------------------|---|-----------------------|---|-----------------------|--------------|
| 15. Zusammenarbeit mit Betreuungslehrer, Klassen- vorstand, Klassenlehrern, Fachkollegen, Schulleiter | optimal | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | unzureichend |
| 16. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, Mitarbeit bei der Verwirklichung der Schulgemeinschaft | optimal | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | unzureichend |

IV. Erfüllung der mit der Unterrichts- und Erziehungsarbeit verbundenen administrativen Aufgaben.

| | | | | | | | | | | | |
|--|---------|-----------------------|---|-----------------------|---|-----------------------|---|-----------------------|---|-----------------------|--------------|
| 17. Kenntnis und Beachtung der einschlägigen Bestimmungen, Verordnungen und Gesetze, Führung der Amtsschriften | optimal | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | - | <input type="radio"/> | unzureichend |
|--|---------|-----------------------|---|-----------------------|---|-----------------------|---|-----------------------|---|-----------------------|--------------|

Anmerkungen:

**Sinngemäße Zitierung der im § 12 - Sonstige Pflichten - genannten Bestimmungen des
Beamtendienstrechtsgesetzes 1979 (in der geltenden Fassung)**

Die mit "L" gekennzeichneten Paragraphen stammen aus dem 7. Abschnitt des BDG, welcher die besonderen Pflichten und Rechte der Lehrer betrifft.

§ 43 Allgemeine Dienstpflichten

(1) Der Unterrichtspraktikant ist verpflichtet, seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen.

(2) Der Unterrichtspraktikant hat in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

(3) Der Unterrichtspraktikant hat die Parteien (z.B. Eltern der Schüler), soweit es mit den Interessen des Dienstes und dem Gebot der Unparteilichkeit der Amtsführung vereinbar ist, im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben zu unterstützen und zu informieren.

L: § 211 Der Unterrichtspraktikant ist zur Erteilung regelmäßigen Unterrichtes (Lehrverpflichtung) sowie zur genauen Erfüllung der sonstigen aus seiner lehramtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten verpflichtet und hat die vorgeschriebene Unterrichtszeit einzuhalten.

§ 44 Dienstpflichten gegenüber Vorgesetzten

(1) Der Unterrichtspraktikant hat seine Vorgesetzten zu unterstützen und ihre Weisungen, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen. Vorgesetzter ist jeder Organwalter, das ist der Schulleiter (Dienst- und Fachaufsicht) und der Betreuungslehrer (Fachaufsicht).

(2) Der Unterrichtspraktikant kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt worden ist oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

(3) Hält der Unterrichtspraktikant eine Weisung eines vorgesetzten Beamten aus einem anderen Grund für rechtswidrig, so hat er, wenn es sich nicht wegen Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt, vor Befolgung der Weisung seine Bedenken dem Vorgesetzten mitzuteilen. Der Vorgesetzte hat eine solche Weisung schriftlich zu erteilen, widrigenfalls sie als zurückgezogen gilt.

§ 46 Amtsverschwiegenheit

(1) Der Unterrichtspraktikant hat über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien - darunter sind vorwiegend Schüler und deren Erziehungsberechtigte zu verstehen - geboten ist, gegenüber jedermann, dem er über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen hat, Stillschweigen zu bewahren (Amtsverschwiegenheit).

(2) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Unterrichtspraktikums.

(3) Hat der Unterrichtspraktikant vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde auszusagen und läßt sich aus der Ladung erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, so hat er dies dem Landesschulrat zu melden. Der Landesschulrat hat zu entscheiden, ob der Unterrichtspraktikant von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu entbinden ist.

(4) Läßt sich hingegen aus der Ladung nicht erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, und stellt sich dies erst bei der Aussage des Unterrichtspraktikanten heraus, so hat der Unterrichtspraktikant die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern.

L: § 214 Auf Unterrichtspraktikanten, die Privatschulen zur Dienstleistung zugewiesen sind, ist § 46 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sie auch über Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Privatschule geboten ist, Stillschweigen zu bewahren haben.

§ 47 Befangenheit

Der Unterrichtspraktikant hat sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen. Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Organ nicht sogleich bewirkt werden kann, auch der befangene Unterrichtspraktikant die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

§ 51 Abwesenheit vom Dienst

(1) Der Unterrichtspraktikant, der vom Dienst abwesend ist, ohne vom Dienst befreit oder enthoben zu sein, hat den Grund seiner Abwesenheit unverzüglich dem Schulleiter zu melden und seine Abwesenheit zu rechtfertigen.

(2) Ist der Unterrichtspraktikant durch Krankheit, Unfall oder Gebrechen an der Ausübung seines Dienstes verhindert, so hat er seinem Vorgesetzten eine ärztliche Bescheinigung über den Beginn der Krankheit und nach Möglichkeit über die voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung vorzulegen, wenn er dem Dienst länger als drei Arbeitstage fernbleibt oder der Schulleiter es verlangt. Kommt der Unterrichtspraktikant dieser Verpflichtung nicht nach, entzieht er sich seiner zumutbaren Krankenbehandlung oder verweigert er die zumutbare Mitwirkung an einer ärztlichen Untersuchung, so gilt die Abwesenheit vom Dienst als nicht gerechtfertigt.

§ 52 Ärztliche Untersuchung

Bestehen berechtigte Zweifel an der für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen körperlichen oder geistigen Eignung des Unterrichtspraktikanten, so hat sich dieser auf Anordnung des Landesschulrates einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

§ 53 Meldepflichten

(1) Wird dem Unterrichtspraktikanten bei der Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die von Amts wegen zu verfolgen ist, so hat er dies unverzüglich dem Schulleiter zu melden.

(2) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Unterrichtspraktikant dem Landesschulrat zu melden:

1. Namensänderung,
2. Standesänderung,
3. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
4. Änderung des Wohnsitzes

L: § 215 § 53 ist auf Unterrichtspraktikanten mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Aufenthaltnahme außerhalb des Wohnsitzes, wenn der Unterrichtspraktikant gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist, und die Adresse, unter der dem beurlaubten Unterrichtspraktikanten im kürzesten Wege amtliche Verständigungen zukommen können, der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle zu melden sind. Der während der Schulferien beurlaubte Unterrichtspraktikant hat die Adresse, unter der ihm im kürzesten Wege amtliche Verständigungen zukommen können, nur für die Zeit der Hauptferien zu melden.

§ 54 Dienstweg

(1) Der Unterrichtspraktikant hat Anbringen, die sich auf sein Ausbildungsverhältnis als Unterrichtspraktikant oder auf seine dienstlichen Aufgaben beziehen, beim Schulleiter einzubringen. Dieser hat das Anbringen unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

(2) Von der Einbringung im Dienstweg darf bei Gefahr im Verzug sowie dann abgesehen werden, wenn die Einhaltung des Dienstweges dem Unterrichtspraktikanten billigerweise nicht zumutbar ist.

§ 56 Nebenbeschäftigung

(1) Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die der Unterrichtspraktikant außerhalb seiner Unterrichtserteilung und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt.

(2) Der Unterrichtspraktikant darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

(3) Der Unterrichtspraktikant hat dem Landesschulrat jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unverzüglich zu melden. Eine Nebenbeschäftigung ist erwerbsmäßig, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt.

L: § 216 § 56 ist auf Unterrichtspraktikanten mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Betrieb einer Privatschule oder einer Privatlehr- und Erziehungsanstalt sowie die Erteilung des Privatunterrichtes an Schüler der eigenen Schule und die Aufnahme solcher Schüler in Kost und Quartier der vorhergehenden Genehmigung des Landesschulrates bedarf.

§ 59 Geschenkkannahme

(1) Dem Unterrichtspraktikanten ist es untersagt, im Hinblick auf seine amtliche Stellung für sich oder einen Dritten ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder einen sonstigen Vorteil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

(2) Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert gelten nicht als Geschenke im Sinne des Abs.1.

(3) Ehrengeschenke darf der Unterrichtspraktikant entgegennehmen. Er hat den Landesschulrat hiervon in Kenntnis zu setzen. Untersagt der Landesschulrat innerhalb eines Monats die Annahme, so ist das Ehrengeschenk zurückzugeben.

Portfolio im Unterrichtspraktikum

Handreichung für Direktor/inn/en, Betreuungslehrer/innen und Unterrichts-Praktikant/inn/en

In Zusammenarbeit mit Direktor/inn/en, erfahrenen Betreuungslehrer/inne/n, Fachdidaktiker/inne/n sowie Mentor/inn/en haben wir eine kurze Zusammenstellung jener Punkte und Kriterien durchgeführt, die wir als sinnvoll und notwendig im Zusammenhang mit einer transparenten Bewertung des Portfolios bzw. mit einer nachvollziehbaren Beurteilung des Unterrichtspraktikums sehen. Wir sind davon überzeugt, dass das Portfolio eine intensivere Auseinandersetzung mit didaktischen Problemen verlangt und dass von der Reflexion der eigenen beruflichen Arbeit wesentliche Impulse zur Weiterentwicklung der eigenen Unterrichtstätigkeit ausgehen werden.

Was ist ein Portfolio?

"A Portfolio is a window into the writer's mind"

"Ein Portfolio ist eine zweckgerichtete Sammlung von Arbeiten im Zusammenhang mit einem Lehr-/Lernprozess, die den Einsatz, den Fortschritt und den Leistungsstand in einem oder mehreren gegebenen (Fach-)Gebiet(en) darstellt." ²

Ein Portfolio ist noch mehr; es ist ein "window into the writer's mind"³ und gibt Einblick in das volle Spektrum an Fähigkeiten und Qualifikationen der Ersteller. Es ist eine Form der direkten Leistungsvorlage, in welcher der/die Praktikant/in versucht, all seine/ihre Stärken und Fähigkeiten, die für den Lehrberuf relevant sind, darzustellen. Aus diesem Grund eignet sich das Portfolio nicht nur zur Beurteilung des Unterrichtspraktikums, sondern ist auch eine ganz hervorragende Basis für weitere Bewerbungen sowohl im Lehrberuf als auch in der Wirtschaft.

Das Portfolio zeigt die Fachkompetenz, Methodenkompetenz und die dynamischen Fähigkeiten.

Das Portfolio stellt eine wichtige Voraussetzung für die Beurteilung der Unterrichts-Praktikant/inn/en dar, ist aber durch laufende Beobachtungen im Unterrichtsjahr zu ergänzen. Folgende Kriterien sollten zur Bewertung des Unterrichtspraktikums herangezogen werden:

Fachkompetenz, Methodenkompetenz und die Fähigkeit, klar zu strukturieren, **soziale Kompetenzen** (Konfliktfähigkeit, Team- und Kommunikationsfähigkeit, Fähigkeit zu Initiative und Anpassung ...), **personale Kompetenzen** (Bereitschaft zu Engagement, Zielstrebigkeit, Erfahrung eigener Stärken und Schwächen, Ideenreichtum und Bereitschaft Neues zu probieren, Bereitschaft zur Weiterbildung in pädagogischen Fragen ...)

Diese Kriterien müssen dem/der UP möglichst früh im Schuljahr bekannt gemacht werden, sodass er/sie sich im Laufe des Jahres mit den verschiedenen Kriterien auseinander setzen und seine/ihre Qualifikationen unter Beweis stellen kann. Zum besseren Verständnis der einzelnen Kriterien finden Sie eine

² Meyer, Schumann & Angello, "White Paper on Aggregating Portfolio Data", North-West Evaluation Association, Seite 3,1990

³ Marjorie Frank, *Using Writing Portfolios to Enhance Instruction & Assessment*, Incentive Publications, 1994

Portfolio
Seite -2-

lernzielorientierte Bewertungsskala auf Seite 4. Es wäre sinnvoll diesen Raster zu Beginn des Schuljahres gemeinsam mit der/dem UP zu besprechen und etwaige Unklarheiten auszuräumen.

Es liegt dann in der Verantwortung des/der einzelnen UP, seine/ihre Kompetenzen und Qualitäten in den einzelnen Gebieten im Portfolio darzustellen. Dafür wählt er/sie aus den Erfahrungen des Schuljahres einzelne Beispiele, die bestimmte Kompetenzen oder Qualitäten besonders gut zeigen.

**Bewährte
Inhaltspunkte**

Um möglichst viele dieser Kompetenzen unter Beweis zu stellen, haben sich folgende Inhaltspunkte im Portfolio bewährt.

1. Grundsätzliches zur Schule
2. Unterrichtsplanung
3. Unterrichtsmethoden
4. Verwendung von Unterrichtsmaterialien
5. Leistungsbeurteilung
6. Darstellung einer Konflikt- oder Lernberatungssituation
7. Hospitationsbeispiele
8. Buchbesprechung
9. Gedanken über mein erstes Unterrichtsjahr (Reflexion auf der Metaebene)
10. Schulrelevante Aus- und Fortbildung

Im Bewertungsraster auf Seite 4 finden Sie Leitfragen und Informationen zu den einzelnen Inhaltspunkten.

**Reflexionen sind das
Herz und die Seele des
Portfolios**

Die wichtigsten und aussagekräftigsten Teile jedes Portfolios sind die **Reflexionen** des/der Verfassers/Verfasserin zu den einzelnen Beispielen. **Jedes Beispiel sollte durch eine kurze Reflexion eingeführt werden.** Mögliche Fragen für solche Reflexionen wären:

- Was waren meine Gründe dieses Beispiel zeigen zu wollen?
 - Welche Qualitäten möchte ich damit darstellen?
 - Welche grundlegenden Ziele oder Anliegen hatte ich bei dieser Unterrichtssequenz?
 - Welche persönlichen Erfahrungen habe ich bei diesem Beispiel gemacht?
 - Wie sehe ich meine Rolle in dieser Unterrichtssequenz?
 - Was würde ich an diesem Beispiel ändern? Was habe ich dabei gelernt?
 - Welche Tipps würde ich Kolleg/inn/en in derselben Situation geben?
 - Was ist besonders gut gelaufen? Was hat mir geholfen? Welche Unterstützung hätte ich noch gebraucht?
- etc.

Es soll nochmals darauf hingewiesen werden, dass das Portfolio nur einen kleinen Teil der im Jahr geleisteten Arbeit zeigt. Die Beiträge sollen sehr bewusst im Hinblick auf einzelne Kriterien gewählt werden. Der/Die Praktikant/in hat so die Möglichkeit seine/ihre Stärken und Qualifikationen auf verschiedenen Gebieten darzustellen.

Durch diesen bewussten Prozess und die laufende Auseinandersetzung mit den wichtigen Qualitäten eines/einer erfolgreichen Lehrers/Lehrerin kann sich der/die UP im Laufe des Schuljahres auf verschiedenen Ebenen seiner Lehrerrolle weiterentwickeln.

Beurteilung des Unterrichtspraktikums

Die Beschreibung der Leistungen des/der UP, die von den Betreuungslehrer/inne/n erstellt wird, beinhaltet auch das Gutachten über das von der/dem UP erstellte Portfolio. Beide Teile sind nicht zu trennen.

Dieses Gutachten stellt eine zusammenfassende Information an den/die Direktor/in dar und sollte die unterschiedlichen Ziele des Portfolios berücksichtigen. Eine wertvolle Ergänzung könnte auch eine Selbstbeurteilung des/der UP sein.

Um die Beurteilung der Praktikant/inn/en möglichst transparent und vergleichbar zu gestalten, empfehlen wir folgende Vorgangsweise:

Beurteilung mit Lernzielraster und persönlichem Beurteilungsbrief

1. Eine Beurteilung mit Hilfe des Lernzielrasters (Seite 4)

Hier sind die einzelnen Beurteilungskriterien als Lernziele formuliert. Die UP haben schon bei der Auswahl der Beiträge versucht auf diese Ziele klar einzugehen. Nun beurteilen die Betreuungslehrer/innen das Erreichen der einzelnen Ziele auf der Bewertungsskala. Die drei Beurteilungsspalten (in hohem Maße erreicht/erreicht/nicht erreicht) sind nur als grobe Richtlinien zu verstehen. Für eine ausgezeichnete Gesamtbeurteilung müsste die überwiegende Zahl der Ziele in hohem Maße erreicht worden sein. Um das Unterrichtspraktikum positiv abzuschließen, müssen zumindest die wesentlichen Ziele der Punkte "Unterrichtsplanung", "Unterrichtsmethoden" und "Leistungsbeurteilung" erreicht worden sein.

2. Eine kurze verbale Beschreibung könnte diese Bewertungsskala ergänzen und würde sicherlich zur Wertschätzung der geleisteten Arbeit des/der UP beitragen. In dieser Beschreibung sollte immer wieder ein Bezug zu den Beurteilungskriterien bzw. Lernzielen des Unterrichtspraktikums gefunden werden.

Beispiel:

ad 2. Unterrichtsplanung: *Frau X hat das Unterrichtsbeispiel aus Englisch zum Thema Science Fiction sehr ausführlich und übersichtlich dargestellt. Anhand der beigefügten Unterlagen kann sich der/die Leser/in ein gutes Bild vom Ablauf dieser Einheit machen. Für die Beschreibung einer innovativen Unterrichtseinheit hat Frau X die Methode der Projektarbeit im Zusammenhang mit der Psychologie der Wahrnehmung gewählt und ihre Erfahrungen dazu dokumentiert. Beide Beispiele zeigen eine Vielfalt von Methoden und Arbeitsformen, die die Schüler zu Eigenverantwortung anregen. In ihrer Reflexion zu diesen Beispielen zeigt Frau X großes Einfühlungsvermögen in die Sorgen und Probleme der Schüler/innen. In manchen Punkten hatte Frau X noch Schwierigkeiten, die von ihr genannten Anliegen und Ziele auch in der Klassenrealität umzusetzen.*

Wie aus diesem Beispiel ersichtlich wird, könnten anhand der Beiträge zur Unterrichtsplanung die Kriterien Organisationsfähigkeit, Methodenkompetenz, soziale und personale Kompetenz ... beurteilt werden. Andere Inhaltspunkte eignen sich zur Darstellung der übrigen Ziele und Kompetenzen.

Wir wünschen gutes Gelingen.

Wir hoffen mit diesem Vorschlag mehr Zielklarheit sowohl für Praktikant/inn/en als auch für Betreuungslehrer/innen geschaffen zu haben und wünschen allen Beteiligten fruchtbare Zusammenarbeit.

Beurteilung des Portfolios nach erreichten Zielen

Portfolio Seite -4-

| Portfolio-Inhalt | Ziele | In hohem Maße erreicht | Erreicht | Nicht erreicht |
|--|---|------------------------|----------|----------------|
| 1. Persönlicher Zugang zur Schule Wie stelle ich mir meine Rolle als Lehrer/in vor? Welche Ziele sind für mich wichtig? Was kann die Schule/mein Unterricht zur Erreichung dieser Ziele beitragen? | Der/Die UP hat sich intensiv mit seiner/ihrer Rolle als Lehrer/in auseinander gesetzt und hat klare persönliche Zielvorstellungen zum Bildungsauftrag der Schule. Er/Sie sieht einzelne Möglichkeiten, diese Ziele im Unterricht zu realisieren. | | | |
| 2. Unterrichtsplanung Dokumentation über Planung, Lehrinhalte und Lernziele eines Themenbereiches im Zusammenhang mit dem Lehrplan (2 Fächer/Klassen, ca. 1 Monat). | Der/Die UP kann zu einer thematischen Unterrichtseinheit geeignete Lernziele formulieren und diese in klare methodische Einzelschritte zerlegen. | | | |
| 3. Unterrichtsmethoden Dokumentation über Unterrichtssequenzen mit neuen Lehr- und Lernformen (für beide Fächer/Klassen). | Der/Die UP kennt und verwendet eine Vielfalt von Unterrichtsmethoden und kann geeignete Methoden im Hinblick auf verschiedene Lerntypen oder Lernziele auswählen. | | | |
| 4. Verwendung von Unterrichtsmaterialien Welche Materialien/Lehrbücher habe ich verwendet? Was sind die Vor- und Nachteile? Welche Ergänzungen/Alternativen wären sinnvoll? | Der/Die UP hat sich mit verschiedenen Lehrwerken und Unterrichtsmaterialien auseinander gesetzt und kann selbständig geeignete Materialien auswählen, adaptieren und erstellen. | | | |
| 5. Leistungsbeurteilung a) Gesamtkonzept einer Leistungsbeurteilung unter Berücksichtigung fachspezifischer Besonderheiten (beide Fächer). b) Schularbeit/Test/mündliche Prüfung (je 1x pro Fach bzw. Klasse). Ziele, Bewertung und Evaluation (Beispiele korrigierter Schülerarbeiten). | a) Der/Die UP ist mit den schuleigenen Konzepten der Leistungsbeurteilung vertraut und kann für seine/ihre Klassen je ein Semester- bzw. Jahresbeurteilungskonzept erstellen. Er/Sie kann dieses Konzept für Schüler/innen und Eltern transparent und übersichtlich darstellen. Das Leistungsbeurteilungskonzept berücksichtigt sowohl fachspezifische als auch dynamische Fähigkeiten und Fertigkeiten. b) Der/Die UP kann zu einzelnen Lernzielen passende Prüfungsaufgaben formulieren und transparente Bewertungskriterien festlegen. Er/Sie kann den Schüler/inne/n konstruktives Feedback und Lerntipps geben. | | | |
| 6. Darstellung einer gelungenen Konflikt- oder Lernberatungssituation | Der/Die UP zeigt Problembewusstsein, kann ein anstehendes Problem sachlich analysieren und mögliche Lösungswege aufzeigen. | | | |
| 7. Hospitationsbeispiele Protokoll und Reflexion über mindestens zwei Unterrichtsstunden bei verschiedenen Lehrer/inne/n der Schule. Die Hospitationen sollen sich auf vorher vereinbarte selektive Beobachtungsaufträge konzentrieren. | Der/Die UP kann das Unterrichtsgeschehen bewusst selektiv wahrnehmen und die Auswirkung von einzelnen Lehrer/innen- oder Schüler/innenverhaltensweisen erkennen. Er/Sie kann seine/ihre Beobachtungen sachlich und konstruktiv beschreiben. | | | |
| 8. Buchbesprechung Besprechung eines aktuellen pädagogischen Werkes. Relevanz in Bezug auf mein persönliches pädagogisches Leitbild und Umsetzung im eigenen Unterricht. | Der/Die UP zeigt Interesse an pädagogischer Literatur, kann ein seinem/ihrer pädagogischen Leitbild entsprechendes Werk auswählen und einzelne konkrete Aspekte im eigenen Unterricht umsetzen. | | | |
| 9. Gedanken über mein erstes Unterrichtsjahr | Der/Die UP kann seine/ihre Unterrichtstätigkeit und seine/ihre Rolle im Lehrer/innen-Team rückblickend reflektieren und daraus persönliche Schlüsse ziehen oder Ziele für die zukünftige Rolle als Lehrer/in erkennen. | | | |
| 10. Schulrelevante Aus- und Fortbildung Teilnahmebestätigungen, Zertifikate und Zeugnisse von Seminaren, Lehrgängen usw. | | | | |